

12/2013



Weihnachtsdorf auf dem Rathausplatz der Stadt Traunreut (Lkr. Traunstein)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	515
Editorial	517
Dr. Brandl: „Die Land- und Forstwirtschaft in den Gemeinden: Chancen und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit“	518
Dr. Bröll: Baurechtlicher Außenbereich und Tierhaltung	522
Dr. Scheidler: Kinderbetreuungseinrichtungen im reinen Wohngebiet	525
Dr. Jahnke und Dipl.-Ing. Kurz: Potenziale erkennen, bewerten und fördern: Neues Modell für ländliche Räume	529
Kleber: Mit Bürgerbeteiligung die Gemeinde meistern	534
PERSONAL Fachtagung Dienstrechtlicher Kongress 2014 ..	538
Urlaubsverordnung	539
KOMMUNALWIRTSCHAFT Kommunales Energiemanagement	539
Tag der Kommunalwirtschaft	540
SOZIALES Nachbarschaftshilfe im Aufbau	540
KULTUR Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach präsentiert seine „dritte“ CD	541
KINDER- + JUGENDARBEIT Kein Rechtsanspruch auf Defizitausgleich gegenüber einer Gemeinde	542
UMWELTSCHUTZ Bayerischer Biodiversitätspreis 2014 ..	542
Europäische Champions für erneuerbare Energien gekürt ..	542
EUROPA Kommunalpolitik trifft Europapolitik	544
VERANSTALTUNGEN Fachtagung für Assistenz und Sekretariat 2014	545
„Empowerment 2014“ Seminar für Gemeinderätinnen	545
VERSCHIEDENES Markt Buttenwiesen ist „Gewinner des Jahres“ beim Großen Preis des Mittelstands 2013	546
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Multicar, Feuerwehrfahrzeug, Rüstwagen RW 2, Anhänger für Feuerlöschzwecke	547
Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2014	548
LITERATUR	551
Dokumentation Freihandelsabkommen EU – USA und die drohenden Gefahren für die kommunale Daseinsvorsorge	552
In letzter Minute Koalitionsvertrag: Überwiegend positives für die Gemeinden und Städte	555
DStGB-Bewertung des Koalitionsvertrags aus kommunaler Sicht	556

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Land- und Forstwirtschaft Gemeinden und Landwirtschaft

Das kommunalpolitische Forum des Bayerischen Bauernverbands am 21. Oktober 2013 in Herrsching nutzte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl für eine Grundsatzrede. Vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Wandels in der Landwirtschaft mit der Tendenz zu immer größeren Anbauflächen einerseits und Massentierhaltung andererseits plädierte er für eine verstärkte Zusammenarbeit von Gemeinden und Städten mit den örtlichen Landwirten. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft muss verhindert werden, Trinkwassergefährdungen sollten ausgeschlossen werden und die Erzeugung gesunder Nahrungs- und Lebensmittel sollten weiterhin angestrebt werden. Dass immer mehr Landwirte auch Energiewirte werden, ist der politisch beabsichtigten Energiewende geschuldet, führt aber hier und da zu einer unerwünschten Bodennutzung, die nachhaltig Bayerns Landschaften verwandelt. Und dass die Landwirte immer größere und schwerere Technik auf ihren Feldern einsetzen, führt neben der Bodenverdichtung auch zu immensen Straßenschäden. Alles keine erfreulichen Entwicklungen – umso wichtiger ist es, örtliche Lösungen einvernehmlich zu finden. Auf den **Seiten 518 bis 521** finden Sie die Ausführungen des Gemeindetagspräsidenten.

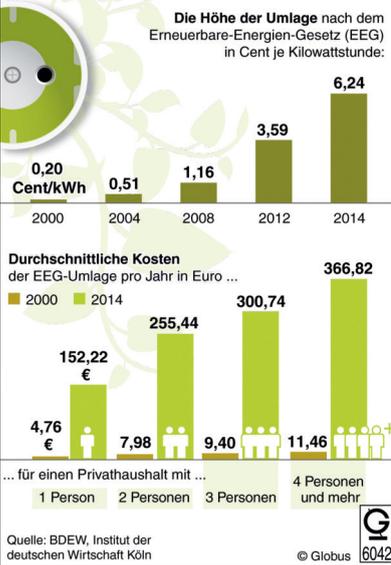
Bauplanungsrecht Tierhaltung und Außenbereich

Die zunehmende Massentierhaltung in Deutschland wurde soeben angesprochen. Um die dreht es sich auch im nachfolgenden Beitrag von Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum auf den **Seiten 522 bis 524**.

Dr. Bröll weist darauf hin, dass sich seit dem Ende des 2. Weltkriegs die Ernährungsgewohnheiten der Menschen deutlich gewandelt haben. War Fleisch früher eine Delikatesse, so ist es heute selbstverständliches – und billiges – Lebensmittel. Leider

Kosten der Ökostrom-Umlage

Durch einen Aufschlag auf den Strompreis finanzieren Stromverbraucher in Deutschland den Ausbau erneuerbarer Energien.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die bevorzugte Abnahme von Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Es garantiert Betreibern von entsprechenden Anlagen einen festen Vergütungssatz für die Einspeisung des Stroms ins Stromnetz. Zur Finanzierung dieses Systems werden die jährlich entstehenden Kosten auf die Endverbraucher umgelegt. Nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln hat insbesondere der massive Ausbau besonders teurer erneuerbarer Energien in den vergangenen Jahren zu einem starken Anstieg der EEG-Umlage geführt. Kostete die EEG-Umlage im Jahr 2000 noch 0,2 Cent je Kilowattstunde (inklusive Mehrwertsteuer), beträgt sie im Jahr 2014 6,24 Cent je Kilowattstunde. Für einen durchschnittlichen Dreipersonenhaushalt bedeutet das eine Preissteigerung von 9,40 Euro für die EEG-Umlage im Jahr 2000 auf 300,74 Euro im Jahr 2014.

führt dies zu einer sich ausbreitenden Massentierhaltung. Mit all ihren Begleiterscheinungen: Legebatterien bei Hühnern, riesige Schweineställe und Futtermittelimporte aus Übersee. Ganz zu schweigen von den unangenehmen Begleiterscheinungen wie immensen Geruchsbelästigungen und Agrarfabriken im Außenbereich.

Dr. Bröll schildert in seinem Beitrag ausführlich die bauplanungsrechtli-

che Situation speziell im Außenbereich, geht auf die privilegierte Tierhaltung ein und stellt die am 20. September 2013 in Kraft getretene Innenentwicklungsnovelle des Baugesetzbuchs vor, die in diesem Bereich eine tiefgreifende Änderung gebracht hat. Sein informativer Beitrag schließt mit einer Übersicht über die Rolle der Gemeinden im Genehmigungsverfahren von Tierhaltungen.

Bauplanungsrecht Kinderbetreuungs- einrichtungen im reinen Wohngebiet

Früher war es normal, dass Kinder auf der Straße spielten und dabei – natürlich – Lärm machten. Dieser Lärm wurde von den Zeitgenossen nicht als solcher empfunden, sondern als ganz normales Kindergeschrei.

Nach und nach wurden jedoch die Bürger „empfindlicher“ und waren immer weniger bereit, Kindergeräusche zu akzeptieren. Besonders betroffen waren davon Kindergärten in Wohngebieten. Der traurige Schlüsselpunkt dieser Entwicklung war, dass Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten nicht mehr akzeptiert wurden.

Dann nahm sich die Politik dieses Themas an und warf das Ruder herum. Kinderlärm wurde als sozialadäquat angesehen und die Rechtsprechung wies sensible Zeitgenossen in die Schranken.

Dr. Alfred Scheidler vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab schildert auf den **Seiten 525 bis 528** die Rechtsentwicklung in diesem Bereich und geht sowohl auf die immissionsschutzrechtlichen als auch auf die bauplanungsrechtlichen Details von Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten vor dem Hintergrund der Baurechtsnovelle 2013 ein, die unter anderem eine Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung gebracht hat. In dem Bestreben nach mehr Kinderfreundlichkeit hat der Bundesgesetzgeber – wie zuvor bereits der bayerische Landesgesetzgeber – Regelungen getroffen, mit der Kin-

derlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder hervorgerufen wird, eine Privilegierung erfährt.

////// Ländliche Räume

Neues Modell für ländliche Räume

Dr. Peter Jahnke und Dipl.-Ing. Otto Kurz stellen in ihrem Beitrag „Neues Modell für ländliche Räume“ ein innovatives Raumplanungssystem für die ländlichen Räume vor. Im Gegensatz zum herkömmlichen, hierarchisch gegliederten zentralörtlichen Prinzip konzentriert sich ihr Modell auf die Fragestellung: Wie können auch in ländlichen Regionen vorhandene Bedeutungsüberschüsse, die meist nicht ökonomischer, sondern vielmehr sozialer, kultureller und geistiger Natur sind, als Werte für unsere Gesamtgesellschaft nutzbar gemacht und deshalb besser gefördert werden?

Einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung dieser Potenziale leisten die sogenannten Raumpioniere. Sie sorgen für die Belebung der ländlichen Räume, indem sie mit hohem bürgerschaftlichem Engagement eine neue Landkultur entwickeln und eine neue Form der Daseinsvorsorge schaffen. Fördert man diese Potenziale gezielt, so entstehen individuelle Daseinsvorsorgezellen, die Dörfer und Städte umfassen. Sie können die neuen Gründerzentren der ländlichen Räume sein. Auf den **Seiten 529 bis 533** können Sie die erfrischenden Ideen nachlesen.

////// Fortbildung

Neue Angebote der Kommunalwerkstatt

Auf **Seite 548** finden Sie neue Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2014.

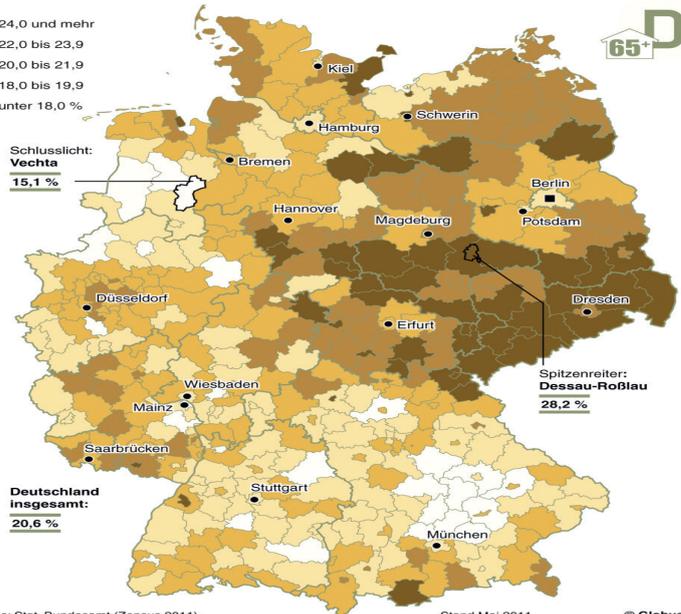
Bekanntlich sind die Seminare rasch ausgebucht. Es gilt daher wie immer – schnell entscheiden, sich anmelden und fortbilden!

Deutschlandporträt:

Wo leben Deutschlands Senioren?

Anteil der Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren an der Bevölkerung in Prozent

- 24,0 und mehr
- 22,0 bis 23,9
- 20,0 bis 21,9
- 18,0 bis 19,9
- unter 18,0 %



Quelle: Stat. Bundesamt (Zensus 2011)

Stand Mai 2011

© Globus 6054

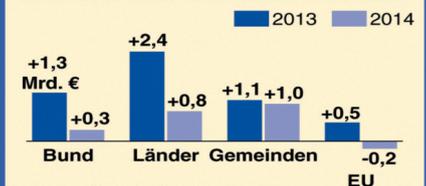
Wenige Kinder, viele alte Menschen. Dies gilt für fast alle Landkreise und Städte in Ostdeutschland – mit Ausnahme Berlins und der umliegenden Gebiete. Insbesondere in Sachsen und dem Süden Sachsens-Anhalts ist der Anteil der über 65-Jährigen besonders hoch. Spitzenreiter ist die Stadt Dessau-Roßlau mit einem Seniorenanteil von 28,2 Prozent. Ganz anders ist die Situation hingegen im niedersächsischen Kreis Vechta. Dort sind nur 15,1 Prozent der Bevölkerung 65 Jahre und älter. Deutschlandweit zählt jeder Fünfte zur Gruppe der Senioren.

Die Steuer-Zukunft

Steuereinnahmen in Deutschland in Milliarden Euro



Geschätzte Mehr- bzw. Mindereinnahmen*



*gegenüber der Steuer-schätzung vom Mai 2013

G
6045

© Globus

Quelle: Bundesfinanzministerium, AK „Steuerschätzungen“

Der deutsche Fiskus steuert 2013 auf neue Rekordeinnahmen zu – er wird im laufenden Jahr mehr als 620 Milliarden Euro Steuern einnehmen. Das geht aus der jüngsten Steuerschätzung hervor. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, dem Experten u.a. aus Finanz- und Wirtschaftsministerium, Statistischem Bundesamt und Bundesbank angehören, erwartet Einnahmen in Höhe von 620,5 Milliarden Euro und damit 20,5 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Der Bund kann mit 260 Milliarden Euro rechnen, die Länder kommen voraussichtlich auf gut 244 Milliarden, die Gemeinden auf 85 Milliarden. Auf die EU entfallen 31,1 Milliarden Euro. Auch im kommenden Jahr wird das Steueraufkommen weiter wachsen. Dann könnten sich die Einnahmen auf über 640 Milliarden Euro belaufen.

Klimaschutz und Energiewende müssen Hand in Hand gehen



Während in Warschau ein weltweites Klimaschutzkonzept diskutiert wird und auf Bundesebene die Eckpunkte zur Energiepolitik neu bestimmt werden, veranstaltet das Bayerische Landesamt für Umwelt bayernweit hervorragende Veranstaltungen zu Energienutzungsplänen und Energiekonzepten. Dabei werden nicht nur die Grundlagen theoretisch dargestellt, sondern die Kümmerer vor Ort berichten über ihre Erfahrungen bei der Bestandserhebung, der Konzeptentwicklung und der interkommunalen Kooperation. Berücksichtigt man, dass es bei den 2.056 Gemeinden in Bayern derzeit nur 160 Energienutzungspläne gibt, so zeigt dies den Handlungsbedarf anschaulich auf. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags sollte es möglich sein, die unterschiedlichen Ansätze der Klimaschutzkonzepte und der Energienutzungspläne zusammen zu führen. Drei Viertel der bayerischen Gemeinden haben weniger als 5.000 Einwohner. Hier lohnt es sich, interkommunale Klimaschutzkonzepte zu entwickeln, mit welchen vor Ort Aussagen zum Klimaschutz und eine konkrete Energienutzungsplanung umgesetzt werden.

Eine stärkere Akzeptanz wird die Energienutzungsplanung in den Gemeinden dann gewinnen können, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Hier besteht ein erheblicher Handlungsbedarf. Die hohe Zustimmung der Bürgerschaft für die Energiewende ist durch die monatelangen Diskussionen über die Höhe des Strompreises erheblich gesunken. Aufgrund der Blockade zwischen Bundesregierung und Bundesrat vor den Bundestagswahlen war es nicht möglich, ein neues Gesetz über die erneuerbaren Energien zu verabschieden, so dass die Strompreisspirale stetig anstieg. Für die Förderung der erneuerbaren Energien werden im Jahr 2014 23 Mrd. Euro zu veranschlagen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen der 20jährigen Förderdauer diese Summe ein Zwanzigstel der Fördermittel für Photovoltaik und Windkraftanlagen darstellt.

Zudem steht in Bayern die Windkraft in der Diskussion. Neben der Unsicherheit über die Förderhöhe sind die geplanten bayerischen Vorgaben zur Abstandsfläche bei Windkraftanlagen auch ein Signal, dass der Ausbau nicht erwünscht ist.

Wenn die Energiewende in den bayerischen Gemeinden umgesetzt werden soll, so brauchen wir positive Signale von Europa, von Berlin und von München, dass nicht nur die großen Ziele, sondern auch die einzelnen Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele unterstützt werden. Dabei beunruhigt die Aussage von EU Kommissar Günther Oettinger, dass eine staatliche Förderung von Gaskraftwerken eine unzulässige Beihilfe nach europäischem Recht darstellen kann.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit den Koalitionsvereinbarungen jetzt im Rahmen der Energieeffizienz die steuerliche Begünstigung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eingeführt werden soll. Insofern muss sich die Bundesrepublik Deutschland auf schwierige Gespräche in Brüssel gefasst machen.

Welche Vorgaben für die Energiewende sind also notwendig? Bei einer Veranstaltung der Hanns-Seidel-Stiftung im November 2013 hat Prof. Dr. Klaus Töpfer folgende fünf Eckpunkte formuliert:

- Notwendig ist ein Masterplan. Es kann nicht sein, dass 16 Bundesländer jeweils eigenständig eine Energiewende planen und umsetzen.
- Die EEG-Novelle eilt. Mit einem neuen Market design kann der Anstieg der Strompreise gestoppt werden. Dabei ist auch daran zu denken, die Strompreise „festzuschreiben“ und die EEG-Förderung über einen gesonderten Finanzierungsfonds sicherzustellen.
- Die Förderung von Gaskraftwerken muss stattfinden, um die Grundlast zu sichern.
- Damit durch das Abschalten der Kernkraftwerke keine Versorgungslücke entsteht, die durch Braun- und Steinkohle abgedeckt werden muss, sind mit den europäischen Nachbarländern bilaterale Verträge abzuschließen.
- Maßnahmen der Energieeffizienz haben bei der künftigen Umsetzung der Energiewende erste Priorität.

Der Bayerische Gemeindetag sieht es als sinnvoll an, auf kommunaler Ebene Konzepte für den Klimaschutz und für den Energieverbrauch zu erstellen. Er hat hierzu ein Kooperationsmodell mit der Universität Amberg-Weiden und den Energieversorgern ins Leben gerufen. Ziel ist es, mit der Wissenschaft qualitativ hochwertige Energienutzungspläne zu erarbeiten, für die die Energieversorger das notwendige Datenmaterial den Gemeinden zur Verfügung stellen. In ganz Bayern wirbt der Gemeindetag auf seinen Kreisverbandsversammlungen für diese Konzepte, bei denen eine breite Beteiligung der Bürgerschaft Gebot der Stunde ist.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Die Land- und Forstwirtschaft in den Gemeinden: Chancen und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit*

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

Die Landtags- und die Bundestagswahl haben wir hinter uns, nun rücken die Kommunalwahlen am 16. März 2014 heran. Vor diesem Hintergrund bin ich von Ihnen zum heutigen kommunalpolitischen Forum „Mitmachen – mitentscheiden – mitgestalten: erfolgreiche Kommunalpolitik für die Bauernfamilien und den ländlichen Raum“ eingeladen worden.

Situation

Wie wir alle wissen, hat sich der ländliche Raum in den letzten rund 60 Jahren kontinuierlich verändert. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern hat drastisch abgenommen und liegt bei ca. 100.000 gegenüber 400.000 im Jahr 1950.



Dr. Uwe Brandl

Noch werden in Bayern rund 86% der Landesfläche landwirtschaftlich (51%) oder forstwirtschaftlich (35%) genutzt, auch hier mit abnehmender Tendenz. Das alles ist an unseren Gemeinden nicht spurlos vorübergegangen. Aus einigen wurden Schlafstätten, wenn man sich z.B. die (ehemaligen) Dörfer rund um München anschaut; andere sind verödet, weil die Leute abgewandert sind. Manche Gemeinde hat es geschafft, Betriebe anzusiedeln, so dass auch die angestammte Bevölkerung bleiben konnte.

In meiner Heimatstadt Abensberg, knapp 13.000 Einwohner und 6000 ha Fläche, werden rund 2.900 ha landwirtschaftlich genutzt. Die rund 80 Betriebe haben eine durchschnittliche Betriebsgröße von 36 ha, also im Vergleich zu denen im Norden und Osten Deutschlands eher klein. Aber, so sagt es jedenfalls die Statistik, jeder siebte Arbeitsplatz hängt in Bayern direkt oder indirekt mit der Agrar- und Forstwirtschaft zusammen. Sie ist damit eine Lebensader des ländlichen Raums geblieben.

Aber – meine Damen und Herren – die Gemeinden bestimmen nicht die Leitlinien der Agrarpolitik. Hier spielt die Musik in Brüssel bzw. bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beim Bund und den Ländern. Vernünftige Rahmenbedingungen und Perspektiven hat hier die „große Politik“ zu schaffen. Die Gemeinden sind in diesem Spiel nicht die Player, höchstens die Zuschauer.

Ich begrüße es natürlich, wenn sich die bayerische Haltung in der neuen GAP (ab 2015) z.B. zur Förderung der Kleinstbetriebe oder der extensiven Tierhaltung durchsetzt. Schließlich hängt die Attraktivität unserer Gemeinde auch davon ab, dass entsprechende nur extensiv bewirtschaftbare Flächen freigehalten werden. Und – auf Gemeindeebene gibt es in aller Regel keine ideologischen Grabenkämpfe, sondern hier dominiert das gemeinsame Interesse, die Gemeindepolitik vernünftig zu gestalten.

Wir ziehen an einem Strang, wenn es um die ländliche Entwicklung geht – wobei hier unser Interessenschwerpunkt natürlich bei der Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung liegt.

Regionale Versorgung

Unsere bäuerliche Landwirtschaft spielt mit Blick auf die Ernährung und Er-

* Rede des Präsidenten auf dem kommunalpolitischen Forum des Bayerischen Bauernverbands am 21. Oktober 2013 in Herrsching

zeugung gesunder Nahrungs- und Lebensmittel eine entscheidende Rolle. Das rückt immer dann in den Fokus, wenn wieder einmal ein Lebensmittelkandal in den Medien auftaucht. Die örtlichen Verbraucher schätzen die Versorgung mit Produkten aus der Region. Einmal deshalb, weil sie die einheimischen Betriebe kennen und zum anderen, weil ortsnahe Produktion und ortsnaher Verbrauch ökonomisch sind.

Natur- und Umwelt

Wir wollen, dass die bayerische Kulturlandschaft erhalten bleibt.

Wir wollen eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wiesen, Äcker und Wälder in unserer Heimat.

Wir erkennen es an, wenn bayerische Bauernfamilien ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortlich mit Grund und Boden umgehen, um auch nachfolgenden Generationen und der Allgemeinheit diese unbelastet weitergeben zu können. Eine heile Umwelt lässt sich halt nicht importieren, wie irgendein anderes Gut. Zum Wohle aller unserer Bürgerinnen und Bürger sind wir auf eine Landwirtschaft in bäuerlicher Hand angewiesen, die möglichst ressourcenschonend wirtschaftet und Tiere artgerecht hält.

Eine Massentierhaltung passt nicht in unsere Dörfer. Das würde zu großen Interessenskonflikten führen.

Da bin ich mit Minister Brunner, der sich gegen Intensivtierhaltungen und Megaställe wie in Nord- und Ostdeutschland ausgesprochen hat, einer Meinung.

Solche Großbetriebe hätten auch wegen ihrer Lärm- und Geruchsbelästigung in einem herkömmlichen Bauerndorf nichts zu suchen.

Allerdings spricht die Statistik eine andere Sprache. Demnach hat sich die Zahl der Schweine (gemeint ist natürlich das Hausschwein: *sus scrofa domestica*) je Halter – dem bayerischen Agrarbericht zufolge – im Freistaat von 2000 bis 2011 verdoppelt (vgl. BSZ v. 16.8.2013).

Experten warnen bereits, dass hier kleinteilige Familienbetriebe verdrängt würden. Einige Fälle haben bereits Furore gemacht:

In der Nähe von Landshut soll ein Mastbetrieb mit 3000 Schweinen unweit eines Wasserschutzgebiets entstehen.

In Tapfheim im Landkreis Donau-Ries gar ein Schweinestall mit fast 12.000 Muttersauen (vgl. BSZ v. 16.8.2013).

Und in Friedberg bei Augsburg wurde unter dem Schlagwort „Sau in der Au“ ein Fall überregional bekannt, bei dem ein Bürgerentscheid im Jahr 2007 zwar der Naherholung in der (bei der Bevölkerung sehr beliebten) Friedberger Au den Vorrang vor einem Aussiedlerhof eingeräumt hatte, aber nach Befassung der Verwaltungsgerichte und einer Schadenersatzzahlung von 400.000 € durch die Stadt, die Baugenehmigung dann vor wenigen Monaten für einen Betrieb („Sau und Kuh in der Au“) von 480 Mastschweinen und 150 Mutterkühen erteilt wurde. Für alle also eine Riesen-Sauerei!

Damit bin ich auch beim Baurecht angelangt. Das ist wohl das umstrittenste Thema zwischen Gemeinde und Landwirtschaft.

Hier sind ja im September 2013 im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung

der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und der weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts zahlreiche neue Regelungen in Kraft getreten. Hier gibt es für die Landwirtschaft Erleichterungen bei der Nutzung von Wirtschaftsgebäuden und bei Kompensationsmaßnahmen.

Die Gemeinden wiederum können zur Sicherstellung ihrer Planung Baugesuche bis 2 Jahre zurückstellen.

Was uns am Herzen liegt, ist natürlich der Erhalt unserer Kulturlandschaft. Das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und das Kulturlandwirtschaftsprogramm (KULAP), an dem rund 50.000 Landwirte teilnehmen, sind für uns ganz wichtig. Die entsprechende Mittelausstattung ist zwingend erforderlich, um insbesondere auch den Boden- und Wasserschutz abzusichern.

Damit bin ich bei der Trinkwasserversorgung angekommen, die uns alle angeht. Trinkwasser ist das kostbarste Gut. Wir werden es sicher noch erleben, dass diese Ressource weltweit gesehen am meisten umkämpft sein wird (Wasserkriege!). Wir müssen also alles für eine grundwasserverträgliche Bodennutzung tun.

Die Gemeinden, die für die örtliche Trinkwasserversorgung zuständig sind, müssen und wollen die herausragen-



BBV-Präsident Dipl.-Ing. Walter Heidl mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl

Quelle: BBV

de Qualität unseres Trinkwassers auch für künftige Generationen sichern.

Wasserschutzgebiete haben deshalb für uns eine besondere Bedeutung. Zwingend erforderlich ist hier eine grundwasser- und gewässerschonende Landbewirtschaftung unter Beachtung standortspezifischer Bewirtschaftungsrichtlinien. Ich betone es nochmals, wir alle müssen mitwirken, dass die Quelle des Lebens – unsere Trinkwasservorräte – durch unsere Lebens- und Wirtschaftsweise nicht zerstört wird.

Hier gibt es unterschiedliche Formen von Kooperationen zwischen gemeindlichen Wasserversorgern und Landwirten.

Ihr gemeinsames Ziel ist die grundwasserschonende Landbewirtschaftung, um das Trinkwasser, das aus dem Untergrund gewonnen wird, rein zu halten. Diese freiwillige Zusammenarbeit wird allgemein positiv bewertet und die betroffenen Landwirte erhalten Ausgleichsleistungen.

Landwirtschaft – Maschinenring – Gemeinde

Die Anforderungen an gemeindliche Dienstleistungen steigen kontinuierlich, während die maschinentechnische und personelle Ausstattung von Kommunen aus Kostengründen zunehmend abnimmt.

Bei der Bewältigung dieses „Spagats“ spielen zugekaufte Dienstleistungen eine immer größere Rolle. In vielen Fällen arbeiten deshalb Landwirte im Maschinenring für die Gemeinden zur Unterstützung der gemeindeeigenen Bauhöfe.

Vor allem im Bereich der Neuanlegung von Grünflächen, deren Pflege, der Schneeräumung, der Baumkontrolle oder der Betreuung von Sportanlagen findet der Einsatz statt.

Das alles ist Alltag.

Energieerzeugung

Die Energieerzeugung ist zu einem wichtigen Standbein für die Landwirtschaft geworden.

Landwirte erzeugen Strom, Wärme und Biomethan aus Biogas und liefern Brennstoffe wie Hackschnitzel, Pellets oder Briketts aus Holz oder anderen nachwachsenden Rohstoffen. Biomethananlagen werden oft in Kooperationen zwischen Landwirten und Gemeinde betrieben, also ein weiteres gemeinsames Betätigungsfeld.

Der Brennstoff Holz, wenn er in der Region produziert wird, gilt als CO₂-neutral. Leider erleben wir aber, dass eine Unmenge von Holz aus anderen Ländern (z.B. Rumänien) hierhergebracht und zu Brennholz verarbeitet wird ...

Spätestens seit dem Windenergie-Erlass der Bayerischen Staatsregierung vom Dezember 2011 ist klar, dass bei den erneuerbaren Energien die Windkraft bis zum Jahr 2021 erheblich gesteigert werden soll.

Dafür sollen rund 1.000 bis 1.500 neue Anlagen entstehen.

Als Standorte kommen die entsprechenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen in Betracht.

Mit welcher Vehemenz hier die Interessen der Gemeinden, der Bürger und der Grundstückseigentümer aufeinanderprallen, wissen wir alle. Ohne Bürgerbeteiligung wird man da keine gesellschaftliche Akzeptanz erreichen. Ich sage deshalb, Windenergie ja, aber nicht um jeden Preis.

Wenn Windräder sich „rechnen“ und in die Umgebung eingebunden werden, wird sich auch die Akzeptanz erhöhen.

Tourismus, Freizeit – Lernort Bauernhof

Ein weiteres klassisches Standbein der bäuerlichen Landwirtschaft ist der Urlaub auf dem Bauernhof. Generationen von Kindern sind hier erstmals in Berührung mit der Landwirtschaft gekommen.

Neuerdings erfahren auch unsere Schulkinder am Lernort Bauernhof erstmals etwas über den Alltag einer bäuerlichen Familie. Einige Landfrauen engagieren sich auch, dass das Thema im Schulunterricht eine größere Rolle spielt. Eine solche Nische kann zwar den Strukturwandel nicht aufhalten, ist aber gleichwohl wichtig für den Umgang miteinander.

Kultur- und Traditionspflege

Natürlich hat die Moderne auch in den landwirtschaftlichen Betrieben und den bäuerlichen Familien Einzug gehalten. Die Landwirte und ihre Ehepartner sind regelmäßig gut ausgebildet. Oftmals haben die Familienmitglieder mehrere Standbeine.

Die Kombination Landwirt und Bürgermeister ist auch nicht ganz selten.



Präsident Dr. Uwe Brandl und Präsident Walter Heidl diskutieren mit den Zuhörern auf der BBV-Tagung am 21.10.2013 in Herrsching. Quelle: BBV

Kürzlich wurde ja Kollege Michael Schanderl, 1. Bürgermeister von Emmering/Landkreis Fürstfeldbruck im Landwirtschaftlichen Wochenblatt vorgestellt.

Hier haben wir natürlich die engste Vernetzung zwischen Landwirtschaft und Kommunalpolitik!

Die oben angesprochene Modernität in der Landwirtschaft ist indes nur die halbe Wahrheit. Der Hof, das Familienerbe und oftmals eine tiefe Verwurzelung in der dörflichen Gemeinschaft beinhalten eine beachtliche Dynamik.

Was wären unsere Feiertage ohne die farbenprächtigen Umzüge und Umritte mit Rössern, die Georgi-, Pfingst- oder Leonhardiritte, um nur einige wenige Ereignisse zu nennen.

Dazu die jeweilige Tracht. Das alles hat identitätsstiftende Funktion – anders als in München auf dem Oktoberfest, wo die Bekleidung zur Maserade verkommen ist.

Das Leben in einer Gemeinde wäre ohne diesen Rhythmus ärmer. Das merkt man dann deutlich, wenn man sich an einem Tag wie heute, am Kirchweihmontag, in der „Stadt“ befindet.

Straßenschäden – die Kehrseite der Medaille

Natürlich haben die Gemeinden auch Probleme mit der Landwirtschaft. Welcher Bürgermeister bleibt ruhig, wenn ihm seine Mitarbeiter vom Bauhof zum wiederholten Mal berichten, dass Grenzsteine zwischen Feld und öffentlichem Weg umgeackert wurden, oder, dass ganze Wege mit schweren Fahrzeugen und Tonnagen befahren wurden und nun nur noch Schlammspisten übrig sind, oder wenn Holzstämmen einfach auf einem Weg abgelagert wurden.

Ich glaube, Sie kennen alle diese Dinge. Wir brauchen hier als Baulastträger und Verkehrssicherungspflichtige mehr Verständnis.

Als Gemeinden haben wir ein riesiges Straßennetz zu betreuen. Die Länge der Gemeindestraßen in Bayern beträgt ca. 100.000 km und geschätzte 500.000 km für öffentliche Feld- und Waldwege. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und die Tonnagen werden immer größer und schwerer. Gerade in Gemeinden, in denen sich Biogasanlagen befinden, trägt der Transport von Biomasse in erheblichem Um-

fang dazu bei, dass das gemeindliche Straßennetz beschädigt wird.

Es ist keine neue Erkenntnis, dass die Verkehrsbelastung, insbesondere durch Schwerverkehr, maßgeblichen Einfluss auf den Straßenzustand hat. Schwerverkehr belastet die Straßenbefestigungen überproportional stärker als der Pkw-Verkehr. Ich nenne ihnen hier Zahlen, die von der Obersten Baubehörde ermittelt wurden: Eine Lkw-Achse mit 10 Tonnen Gewicht entspricht 160.000 Pkw-Achsen (!) mit 0,5 Tonnen.

Ein weiteres Problem darf ich zum Schluss schildern.

Meine Kollegen haben mir berichtet, dass gemeindliche Straßen ohne jegliche Gestattung durch die Gemeinde von Landwirten aufgerissen werden, um dann Stromkabel von der Biogasanlage, Photovoltaikanlage usw. bis zur Transformatorenstation (Einspeisepunkt) dort einzulegen!

Sie wissen zwar, dass ich kein Freund von langen Verfahren und überbordender Bürokratie bin, aber solche „Wild-West-Methoden“ sollten in unseren Landen mega-out sein.

Zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Den Mandatsträgern und Mitarbeitern in unseren kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, den Verwaltungsgemeinschaften und den Zweckverbänden sowie allen Freunden des Bayerischen Gemeindetags wünschen das Präsidium, der Landesausschuss und die Geschäftsstelle ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2014.

Wir wünschen allen Mandatsträgern, während der kommenden Feiertage Besinnung und Muße zu finden, um Kraft zu schöpfen für die Aufgaben, die auch im nächsten Jahr zum Wohle unserer Bürger zu bewältigen sein werden.

An der Jahreswende danken wir allen Verantwortlichen in unserem Mitgliederbereich herzlich für die Unterstützung unserer Verbandsarbeit im Jahr 2013. Gleichzeitig bitten wir, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt auch im neuen Jahr fortzusetzen. Unser Dank gilt auch allen Freunden unseres Verbandes in Legislative und Exekutive, in den uns nahestehenden Verbänden und Organisationen sowie den Vertretern von Presse, Funk und Fernsehen.

Wie bisher wird sich der Bayerische Gemeindetag auch 2014 bemühen, für die Belange der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden erfolgreich einzutreten, um so seinen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen kommunalen Aufgaben zu leisten.



Dr. Uwe Brandl
Präsident



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Baurechtlicher Außenbereich und Tierhaltung

– Zur Situation landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsbetriebe –

Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie ländlicher Raum

1. Die Entwicklung bei der Tierhaltung

Seit dem 2. Weltkrieg ist der Fleischkonsum in der Bundesrepublik und in ganz Europa erheblich gewachsen. Fleisch kommt nicht mehr nur für den Sonntagsbraten auf den Tisch, es ist fast alltäglicher Bestandteil unserer Mahlzeiten geworden. Dieser große Fleischkonsum wurde nur dadurch möglich, dass Fleisch in Relation zu anderen Nahrungsmitteln und Verbrauchsgütern deutlich billiger geworden ist. Voraussetzungen hierfür waren eine ständige Rationalisierung der Produktion und große Erfolge in der Züchtung. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich das Bild der bäuerlichen Tierhaltung durch Spezialisierung und deutlich größere Bestandszahlen erheblich verändert. Mehr und mehr entstehen aber auch Massentierhaltungen mit mehreren tausend Schweinen, tausend Rindern, fünfzigtausend Hühnern und ähnliches. Sie sind auf Futtermittelimporte aus Übersee, etwa Soja aus Brasilien und Mais aus den USA ausgerichtet und ähneln



Dr. Helmut Bröll

eher Gewerbebetrieben als bäuerlicher Landwirtschaft.

Anders als in Teilen Nord- und Ostdeutschlands oder den Niederlanden dominieren aber in Bayern immer noch Tierhaltungen mit überschaubaren Bestandszahlen, die aus traditionellen bäuerlichen Betrieben heraus gewachsen sind.¹

2. Die bauplanungsrechtliche Situation im Außenbereich

Große Bestandszahlen bringen immer auch erhebliche Geräusch- und Geruchsemissionen mit sich, die in Nachbarschaft zu Wohngebäuden oft nur schwer zu beherrschen sind. Das gilt auch für die überkommenen Dorflagen, obwohl § 5 Baunutzungsverordnung vorsieht, dass im Dorfgebiet auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Es verwundert daher nicht, dass Tierhaltungsbetriebe bei Erweiterung oder gar bei Neugründung fast immer einen Standort im Außenbereich suchen. Damit stellt sich für diese Betriebe bauplanungsrechtlich die Frage, ob sie zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gehören oder ob sie nur mit einer speziellen Bauleitplanung in den Außenbereich gelangen können.

Privilegiert sind nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB in erster Linie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Der Be-

griff der Landwirtschaft wird in § 201 BauGB näher definiert. Dort wird zur Landwirtschaft auch die Tierhaltung gezählt, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Dabei werden nach

ständiger Rechtsprechung² auch langfristig gepachtete Grundstücke zu den Betriebsflächen gezählt. Die Forderung des § 201 BauGB nach eigener Futtergrundlage bedeutet nicht, dass nur das auf den eigenen Flächen produzierte Futter verwendet werden darf. Durch die Formulierung „auf den zum Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann“ ist klar, dass auch Futterzukauf möglich ist.³ Es kommt aber einem Missbrauch dieser Öffnungsklausel schon nahe, wenn einige Schlaumeier vor der Genehmigung ihres Stalles die für die Berechnung einer Futtergrundlage notwendigen Flächen dazu pachten, sie aber dann alsbald mit Mais für eine Biomasseerzeugung bepflanzen und für das Futter den weniger arbeitsintensiven Weg des Zukaufs importierter Futtermittel gehen.

Privilegiert sind nach § 35 Abs. Ziff. 4 BauGB auch Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung, nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Diese Privilegierung wird allgemein⁴ als eine Art Auffangtatbestand verstanden, für an sich dem Innenbereich zugeordnete Vorhaben, die aber in der konkreten städtebaulichen Situation dort nicht untergebracht werden können. Für Tierhaltungen ohne eigene Futtergrundlage, die nicht mehr als landwirtschaftliche, sondern als Gewerbebetriebe anzu-

sehen sind, wurde dieser Privilegierungstatbestand häufig in Anspruch genommen. Voraussetzung war allerdings, dass kein für die Aufnahme eines solchen Betriebs geeignetes Baugebiet in der jeweiligen Gemeinde bzw. im Einzugsbereich des Betriebes vorhanden ist.⁵ Dieser Privilegierungstatbestand für gewerbliche Tierhaltung wurde mit der sog. Innenentwicklungsnovelle des Baugesetzbuches ab 20. September 2013 eingeschränkt, wozu unter Teil 4 noch Näheres gesagt wird.

3. Die privilegierte landwirtschaftliche Tierhaltung

Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB privilegiert, soweit sie im Rahmen eines Betriebes erfolgt. Ein Betrieb setzt eine gewisse Organisation, ferner Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit voraus. Er muss auch dem Inhaber, wenn auch nicht jederzeit, so doch auf längere Sicht einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung seiner Existenz gewährleisten. Damit fallen landwirtschaftsbezogene Hobbytätigkeiten, wie die beiden Pferde der Rechtsanwältin oder die Fischerhütte des Sportanglers aus der Privilegierung heraus.

Privilegierung bedeutet, dass der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung zu Gunsten der Außenbereichsverträglichkeit solcher Vorhaben getroffen hat. Diese Grundsatzentscheidung kann nur aufgehoben werden, wenn eine Abwägung ergibt, dass ein öffentlicher Belang im konkreten Fall dem Bauvorhaben massiv entgegensteht.⁶ So kann ein Stallbau auf einer weithin sichtbaren Hangkuppe an den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes scheitern, während er bei einer Tieferlegung um 50 m zugelassen werden muss. Er mag auch dort noch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, diese Beeinträchtigung zeigt sich aber bei einer Abwägung mit der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für das privilegierte Vorhaben als nicht



Stall für ca. 2200 Schweine

Quelle: Georg Osner, BBV-Landsiedlung

mehr ausreichend stark, um die Baugenehmigung abzulehnen.

4. Nicht landwirtschaftliche Tierhaltungen

Nicht landwirtschaftliche Tierhaltungen konnten bisher, jedenfalls soweit kein Innenbereichsstandort zur Verfügung stand, aufgrund ihrer Geruchs- und Lärmemissionen die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB in Anspruch nehmen. Die am 20. September 2013 in Kraft getretene Innenentwicklungsnovelle hat hier aber eine tiefgreifende Änderung gebracht. Der Gesetzesänderung vorausgegangen waren die Klagen zahlreicher Gemeinden, vor allem aus Niedersachsen und Ostdeutschland. Sie standen und stehen einer rasch wachsenden Zahl von Ansiedlungsbegehren oft europaweit agierender Fleischproduzenten gegenüber, die sich auf § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB berufen und neben den Stallanlagen meist auch eine ungesteuerte Ansiedlung von Biogasanlagen nach sich ziehen. Die Instrumente der Bauleitplanung haben sich dabei in der Praxis oft als unzureichend erwiesen.⁷ Die neue Gesetzesfassung hat mit der uneingeschränkten Privilegierung der gewerblich geführten Tierhaltung Schluss gemacht. Nach der Neufassung des § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB sind von der Privilegierung die Betriebe ausgenommen, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Diese Prüfung ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt.⁸

Dem Gesetz beifügt ist eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Für diese ist entweder eine standortbezogene Vorprüfung (§ 3 c S. 2 UVP-G) oder eine allgemeine Vorprüfung (§ 3 c S. 1 UVP-G) oder eine große Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Standortbezogene Vorprüfungen sind beispielsweise bei Ställen mit 30.000 – 40.000 Plätzen für Mastgeflügel und Ställen für Mastschweine mit 1.500 – 2.000 Plätzen vorgeschrieben, eine allgemeine Vorprüfung bei Ställen für Mastgeflügel mit 40.000 – 85.000 Plätzen und bei Ställen für Mastschweine mit 2.000 – 3.000 Plätzen. Die große Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei Ställen für Mastgeflügel mit mehr als 85.000 Plätzen und bei Ställen für Mastschweine mit mehr als 30.000 Plätzen fällig. Diese UVP-pflichtigen Tierhaltungen sind nicht mehr privilegiert. Die Chance auf eine Außenbereichsgenehmigung haben sie nur dann, wenn die Gemeinde den gewünschten Standort mittels eines Bebauungsplans vom Außenbereich zum Innenbereich umwandelt.

Gewerbliche Tierhaltungen, die nicht der Prüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegen, sind dagegen nach wie vor nach § 35 Abs. 1 S. 4 BauGB zu beurteilen. Sie sind privilegiert, wenn für sie kein geeignetes Baugebiet in der Gemeinde oder ihrem unmittelbaren Einzugsbereich vorhanden ist und sie aufgrund ihrer Geräusch- und Geruchsemissionen eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung ausüben.

5. Die Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde kommt bei der Zulassung von Tierhaltungen im Außenbereich an zwei Schlüsselstellen ins Spiel. Sie ist Trägerin der Bauleitplanung, kann als solche die Entwicklung im Vorfeld steuern, kann aber auch später die konkrete Ausgestaltung der Außenbereichsvorhaben mittels eines Bebauungsplans beeinflussen. Zum anderen ist die Gemeinde nach § 36 BauGB in jedes Baugenehmigungsverfahren eingeschaltet, da dort ihr Einvernehmen verlangt wird.

Bei der Bauleitplanung richtet sich der Blick zunächst auf die Flächennutzungsplanung. Hier ermöglicht § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit Hilfe der Einrichtung sog. Konzentrationszonen auch die Steuerung der Ansiedlung privilegierter Vorhaben im Außenbereich. Diese Vorschrift ist von den Gemeinden seit ihrer Einfügung in das Baugesetzbuch 1997 dankbar aufgenommen worden und hat ihre Bewährungsprobe im Zuge des Ausbaus der Windkraft bestanden.⁹ Bei Außenbereichstierhaltungen ist die Bedeutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber wesentlich geringer. Auf landwirtschaftliche, der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB unterliegende Tierhaltungen ist § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht anwendbar. Die großen gewerblichen Tierhaltungen sind nicht mehr privilegiert. Für die noch in der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB verbliebenen kleineren gewerblichen Tierhaltungen können zwar theoretisch Konzentrationszonen ausgewiesen werden, in der Praxis dürfte aber das nach § 1 Abs. 3 BauGB hierfür nötige städtebauliche Erfordernis für eine solche Regelung zumeist fehlen.

Bebauungspläne werden gemeinhin nur für kleinere, eng umgrenzte Bereiche des Gemeindegebiets erlassen. Als Instrument zur Steuerung der Ansiedlung privilegierter Betriebe erscheinen sie zunächst ungeeignet. In Niedersachsen haben allerdings mehrere Gemeinden einfache Bebauungspläne für größere Teile ihres Gemeindegebietes erlassen, die zum Zwecke der Freihaltung der Landschaft als Er-

holungsfläche, der Unterbindung weiterer Zersiedlung und der Sicherung der freien Landschaft Tierhaltungsbetriebe für den größten Teil ihres Geltungsbereiches ausgeschlossen haben. Überbaubare Bereiche für Betriebsstandorte wurden dabei im Wesentlichen nur in Nachbarschaft schon vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsanlagen vorgesehen.¹⁰

Eröffnet die Gemeinde für einen nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsbetrieb mittels Bauleitplanung einen Außenbereichsstandort, so kann sie natürlich das ganze Klavier der Festsetzungen nach § 9 BauGB ausspielen. Das kann die Festlegung der überbaubaren Flächen, die Erschließung sowie Vorschriften zum Maß der baulichen Nutzung betreffen. Aber auch zur Frage der Gestaltung und Bepflanzungen sind Festsetzungen möglich.

Die zweite Schlüsselstelle, an der die Gemeinde ins Spiel kommt, ist das Baugenehmigungsverfahren. Nach § 36 BauGB ist für jede Außenbereichsgenehmigung das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Einvernehmen bedeutet Zustimmung, d.h., ohne Einvernehmen gibt es keine Baugenehmigung. Die Stellung der Gemeinde ist aber keineswegs so stark, wie man nach einer ersten Lektüre des § 36 BauGB glauben könnte. Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB ist eine Verweigerung des Einvernehmens nämlich nur dann zulässig, wenn einer der in § 35 BauGB genannten Gründe vorliegt. Gegenüber einer privilegierten Tierhaltung müsste also argumentiert werden, dass ein öffentlicher Belang der in § 35 Abs. 2 BauGB genannten Art so stark ist, dass er dieser Tierhaltung entgegen steht. Das ist also der gleiche Prüfungsmaßstab, wie ihn auch das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde anzuwenden hat. Für die Gemeinde wichtige weitere Gesichtspunkte, etwa die Gestaltung, bauordnungsrechtliche Überlegungen oder Überlegungen zur Freihaltung der Landschaft berechtigen nicht zur Verweigerung des Einvernehmens.¹¹

Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB vom Landratsamt ersetzt werden. Die Rechtsstellung der Gemeinde bei rechtswidriger Verweigerung des Einvernehmens hat sich allerdings in der letzten Zeit deutlich verbessert. Nach der neueren Rechtsprechung begeht die Gemeinde bei rechtswidriger Verweigerung des Einvernehmens keine Amtspflichtverletzung gegenüber dem Bauherrn.¹² Wenn keine Amtspflichtverletzung vorliegt, können auch keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde erhoben werden. Insofern können die Gemeinden, ohne ständig mit der Androhung von Schadensersatzansprüchen konfrontiert zu sein, die Entscheidung über das Einvernehmen jetzt mit einer größeren Gelassenheit angehen, ihr objektiver Prüfungsspielraum hat sich aber nicht erweitert.

Fußnoten

1. So ergab die Viehzählung v. Nov. 2012 einen Bestand von 1.522.000 Mastschweinen bei 5.700 Betrieben. Das ergibt einen Durchschnitt von 280 Tieren pro Betrieb.
2. so zuletzt BVerwG vom 11.10.2012 – 4C9.11, weitere Beispiele bei Bröll/Jäde, Teil 4/4.6.3, Rdnr. 7
3. Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB, 6. Auflage, § 201 Rd.Nr. 4
4. Jäde/Dirnberger/Weiss, § 35 Rdnr. 58
5. Bröll/Jäde, Das neue Baugesetzbuch im Bild, WEKA Verlag, Teil 4/4.6.3, Rdnr. 27–32
6. Bröll/Jäde, Teil 4/4.6.5, Rdnr. 32
7. so Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Baugesetzbuchnovelle, Bundestagsdrucksache 17/13272
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.7.2013, BGBl. I, S. 2749
9. Bröll/Dirnberger/Schiebel, Energiewende und Baurecht, Boorberg-Verlag, Rdnr. 174 – 177
10. Diese Bebauungspläne wurden in zwei Entscheidungen des Niedersächsischen Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 9.9.2011 – 1MN 112/11 und Beschluss vom 14.11.2011 – 1ME 181/11, abgedruckt in ZfBR 2012, 40 ff.) für rechtmäßig gehalten
11. Jäde/Dirnberger/Weiss, § 36, Rdnr. 38 ff.
12. BGH, Urteil vom 11.10.2012, III ZR 29/12, abgedr. in NVwZ 2013, 167

Kinderbetreuungs- einrichtungen im reinen Wohngebiet

– Eine Betrachtung des neuen § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO –

**Dr. Alfred Scheidler,
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

I. Einleitung

Mit Gesetz vom 11. Juni 2013¹ („Baurechtsnovelle 2013“) wurden durch Änderung des Baugesetzbuchs der Klimaschutz und die Innenentwicklung im Bauplanungsrecht weiter² gestärkt, außerdem erfuhr die Baunutzungsverordnung eine Reihe von Änderungen, von denen im hier interessierenden Zusammenhang die Ergänzung des § 3 Abs. 2 BauNVO von Bedeutung ist. Bislang hatte diese Vorschrift lediglich bestimmt, dass in reinen Wohngebieten Wohngebäude zulässig sind. Nunmehr besteht die Norm aus zwei Ziffern: Nach Nr. 1 sind – wie bisher – Wohngebäude zulässig, nach der neuen Nr. 2 jetzt zusätzlich auch Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen. Der Neuregelung liegt das Bestreben des Bundesgesetzgebers zu Grunde, dass Kinderlärm keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf³, nachdem es in der Vergangenheit – trotz der grundsätzlich positiven Haltung des Bundesverwaltungsgerichts

zu Kinderlärm⁴ – eine Reihe von Gerichtsentscheidungen gegeben hatte, die Nachbarklagen gegen Kindertagesstätten oder Kinderspielplätze als begründet erachtet haben.⁵

Die aktuelle Änderung der BauNVO stellt sich als zweiter Schritt des Bundesgesetzgebers dar, Kinderlärm zu privilegieren. Vorausgegangen war – bereits im Jahr 2011 – eine Änderung im Immissionsschutzrecht, mit der die Vorschrift des § 22 Abs. 1a BImSchG neu geschaffen wurde. Bevor nachfolgend der neu gefasste § 3 Abs. 2 BauNVO näher betrachtet wird, soll daher zunächst ein kurzer Blick auf die Privilegierung von Kinderlärm in § 22 Abs. 1a BImSchG sowie auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Besonderheiten in Bayern geworfen werden.

II. Privilegierung von Kinderlärm im Immissionsschutzrecht

1. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1a BImSchG

Das Bestreben des Bundesgesetzgebers, dass Kinderlärm keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf, war zunächst mit dem 10. BImSchG-Änderungsgesetz⁶ umgesetzt worden: Nach dem damit neu eingefügten § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen

durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen; außerdem bestimmt die Norm, dass bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden dürfen.⁷ Der Bundesgesetzgeber hatte seine Ge-

setzgebungskompetenz für den neuen § 22 Abs. 1a BImSchG aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG hergeleitet, da es sich um eine Regelung zu anlagenbezogenem, nicht zu verhaltensbezogenem Lärm handele.⁸

2. Besonderheiten in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat die Gesetzgebungskompetenz insofern allerdings anders beurteilt⁹, was zum Einen dazu führte, dass Bayern dem 10. BImSchG-Änderungsgesetz aus kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht zustimmte, zum Anderen dazu, dass Bayern zur Privilegierung des Kinderlärms ein eigenes Gesetz erließ, nämlich das Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304). Es regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung (Art. 1 KJG) und bestimmt, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen sind (Art. 2 KJG). Damit ist ausweislich der Gesetzesbegründung¹⁰ bezweckt, dass Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen wohnortnah errichtet werden dürfen, da Bildung, Erziehung und Betreuung in solchen Einrichtung untrennbar zum Wohnen gehören. Es



Dr. Alfred Scheidler

gehe darum, Kindern die Umgebung zu bereiten, in der sie sich entfalten und selbstständig forschend, aber gefahrlos ihre Umwelt entdecken können. Kindertageseinrichtungen benötigten dafür eine hinreichend große Außenspielfläche. Die Lage in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet sei erforderlich, damit Kinder behutsame Schritte ins Wohnumfeld anbahnen können.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit wird die Neuregelung des § 22 Abs. 1a BImSchG für Bayern gem. Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt. Da Bayern Kinderlärm nämlich als verhaltensbezogenen Lärm wertet¹¹, erkennt es eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das 10. BImSchG-Änderungsgesetz nur auf der Grundlage des Art. 125a Abs. 1 GG an. Danach bleibt der Bund zwar auch nach Wegfall seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung weiterhin zu Änderungen des geltenden Bundesrechts befugt, dies aber nur, soweit es um Einzelanpassungen des geltenden Rechts an veränderte Verhältnisse geht.

III. Die bauplanungsrechtliche Situation

1. Exkurs: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung

Um die Rechtsstellung von Anlagen zur Kinderbetreuung über die im Jahr 2011 vorgenommene Ergänzung des § 22 BImSchG hinaus auch bauplanungsrechtlich zu verbessern¹², wurde mit der Baurechts-Novelle 2013¹³ dem gewandelten Verständnis für Kinderlärm nun auch durch Änderung der Baunutzungsverordnung Rechnung getragen, indem der neue § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO geschaffen wurde.

Neben dieser die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit entsprechender Einrichtungen betreffenden Regelung wurde mit der Baurechts-Novelle 2013 die Position von Kindern und Jugendlichen auch im Bauleitplanverfahren gestärkt, worauf hier nur am Rande

als kleiner Exkurs hingewiesen werden soll: Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. zu unterrichten und es ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. „Öffentlichkeit“ in diesem Sinne meint jedermann, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.¹⁴ Wenngleich auch bisher schon anerkannt war, dass darunter auch Kinder und Jugendliche fallen¹⁵, wurde nun ein neuer § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB eingefügt, der ausdrücklich bestimmt, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 sind. Mit dieser Regelung, die im ursprünglichen Regierungsentwurf noch nicht enthalten war, sondern erst auf Vorschlag des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingefügt wurde, sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und ihre Partizipation gefördert werden.¹⁶

2. Kinderbetreuungseinrichtungen als Anlagen für soziale Zwecke

Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sind „Anlagen für soziale Zwecke“ im Sinne der Baunutzungsverordnung.¹⁷ Als solche waren sie auch bisher schon im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), im Reinen Wohngebiet nur ausnahmsweise (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Für solche Anlagen besteht in Wohngebieten in aller Regel ein unmittelbares Bedürfnis¹⁸ und daher verwundert es nicht, dass es nach bisheriger Rechtslage der gängigen Praxis in Städten und Gemeinden entsprach, Kindertagesstätten, die überwiegend den Bewohnern des Gebietes dienen, auch im reinen Wohngebiet im Wege der Ausnahme zuzulassen¹⁹, wobei aber weder § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO noch § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (die durch die Baurechts-Novelle 2013 unberührt blieben) eine Beschränkung des Inhalts haben, dass

nur Anlagen zulässig sind, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Das heißt, eine Anlage für soziale Zwecke kann auch dann zugelassen werden, wenn sie keinen direkten Bezug zu bestimmten Wohnbedürfnissen im Gebiet aufweist; Anlagen für soziale Zwecke können folglich – was den Einzugsbereich angeht – (auch) für Flächen außerhalb des Gebiets Versorgungsaufgaben erfüllen, da sie weder an das Erfordernis der Gebietsversorgung noch an eine Bedürfnisklausel gebunden sind.²⁰ Allerdings kann der Zulassung einer Kindertagesstätte nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO je nach Einzelfall das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO entgegenstehen, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dies hat z.B. das OVG Münster bejaht für eine Kindertagesstätte, die 20 Kinder in einem Einfamilienhaus in Gartenhofbauweise auf einem relativ kleinen Grundstück aufnahm.²¹ Als nicht gebietsverträglich und unzulässig sind Kindertageseinrichtungen anzusehen, die angesichts der Festsetzungen des Bebauungsplans und der Verhältnisse im Einzelfall nicht klein sind.²²

3. Die Neuregelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

Mit Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013²³ wurde § 3 Abs. 2 BauNVO um eine neue Ziffer 2 erweitert, derzufolge in einem reinen Wohngebiet auch „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen“ allgemein zulässig sind. Die Neuregelung trat am 20.9.2013 in Kraft. Alle anderen Kindertagesstätten als solche, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, sind weiterhin als „sonstige Anlagen für soziale Zwecke“ nach § 3 Abs. 3 BauNVO im reinen Wohngebiet (nur) ausnahmsweise zulässig.²⁴ Die Neuregelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Kommunen neuerdings verpflichtet sind, einen Betreuungs-

platz für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen.²⁵

Der Bundesrat hatte gefordert, die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vorgesehene Beschränkung auf Anlagen der Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohnern des Gebietes dienen, zu streichen, da diese Beschränkung zu eng sei und den heutigen Realitäten bei der Versorgung mit Kindertageseinrichtungen nicht gerecht werde: Ein Bedarf an Plätzen in einer Kindertageseinrichtung sei nicht nur auf die Bewohner des Gebietes beschränkt, sondern auch bei den Bewohnern benachbarter Baugebiete, z.B. solchen angrenzender allgemeiner oder anderer reiner Wohngebiete gegeben. Einrichtungen zur Kinderbetreuung ließen sich überdies nur ab einer bestimmten Größe wirtschaftlich betreiben. Schon deshalb müsse es städtebaulich und im Interesse der wohnungsnahen Versorgung des betreffenden Wohngebiets prinzipiell möglich sein, wirtschaftlich zu betreibende Kindertageseinrichtungen auch in einem im Verhältnis zur Größe der Betreuungseinrichtung kleinen „reinen Wohngebiet“ zu errichten. Aus diesem Grunde müssten Anlagen zur Kindertagesbetreuung auch in reinen Wohngebieten planungsrechtlich allgemein zulässig sein. Die Einzelfallsteuerung, insb. hinsichtlich der Größe der Einrichtung und deren Störungsgrad könne über § 15 BauNVO erfolgen. Im Übrigen werde die mögliche Größe einer Einrichtung auch von der im Bebauungsplan festzusetzenden Ausnutzung der Grundstücke begrenzt.²⁶ Von anderer Seite wurde kritisiert, dass für die Bauaufsichtsbehörden bei der Vorhabenzulassung durch das Merkmal „dem Bedarf des Gebietes dienen“ ein zusätzlicher Prüf- und Begründungsaufwand entstünde, dem zwar eine typisierende Betrachtung zugrundegelegt werden könne, der aber dennoch die wünschenswerte Entstehung dieser Einrichtungen zusätzlich verzögern könne.²⁷

Die Bundesregierung folgte dem Vorschlag des Bundesrats nicht: In der Planungspraxis sei die Ausweisung der Gebietskategorie „reines Wohn-

gebiet“ insbesondere wegen der damit verbundenen Lärmschutzanforderungen eher rückläufig. Auf geltende Bebauungspläne hingegen hätte der Regelungsvorschlag des Bundesrates mangels Rückwirkung keine unmittelbaren Auswirkungen.²⁸

Damit blieb es dabei, dass im reinen Wohngebiet nur solche Anlagen der Kinderbetreuung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen. Dabei handelt es sich letztlich um eine größenmäßige Beschränkung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten ihren Zweck vor allem darin haben, Kindern und Eltern eine wohnortnahe Einrichtung zu ermöglichen²⁹ und damit auch eine fußläufig erreichbare Kinderbetreuung zu unterstützen.³⁰

Die Praxistauglichkeit der neuen Regelung wird u.a. davon abhängen, wie mit dem „Gebietsbezug“ in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO umgegangen wird.³¹ In Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO³² wird man nicht das jeweilige Plangebiet, sondern das jeweilige „Einzugsgebiet“ für maßgeblich erachten müssen. Bildet das fragliche Plangebiet mit angrenzenden Gebieten, die rechtlich oder tatsächlich als Wohngebiete zu qualifizieren sind, eine funktionale Einheit, so kann es zulässig sein, auf die Bedürfnisse dieses Gesamtgebietes abzustellen.³³ Der Gebietsbegriff in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ist also weit auszulegen.³⁴ Im übrigen sind objektive Kriterien dafür, ob eine Kinderbetreuungseinrichtung den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dient, Größe, sonstige Beschaffenheit und Zuschnitt der Einrichtung, Erfordernisse einer wirtschaftlich tragfähigen Ausnutzung, die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die demografischen und sozialen Verhältnisse im Gebiet sowie die typischen Verhaltensweisen in der Bevölkerung.³⁵

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wird vertreten, dass das nach dieser Vorschrift maßgebliche Gebiet nur so weit reicht,

wie bei typisierender Betrachtung überhaupt die Möglichkeit besteht, die Schank- und Speisewirtschaft ggf. auch ohne Kraftfahrzeug zu erreichen: Durch die Ausrichtung auf die Gebietsversorgung solle sichergestellt werden, dass die Schank- und Speisewirtschaft nur in einem ins Gewicht fallenden Umfang von einem Personenkreis aufgesucht werde, der die mit einem Gaststättenbetrieb ohnehin verknüpften nachteiligen Folgen für die Anwohner in der Umgebung der Betriebsstätte nicht noch dadurch erhöhe, dass er durch An- und Abfahrtverkehr Unruhe erzeuge, die von einem Wohngebiet ferngehalten werden solle. Besucher, die unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der sonstigen örtlichen Gegebenheiten realistischerweise auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen seien, wenn sie die Gaststätte in Anspruch nehmen wollen, gehörten demnach nicht zu der Zielgruppe, deren Versorgung § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vornehmlich ermöglichen wolle.³⁶ Auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ist dies nicht ohne weiteres übertragbar, da insofern die Situation zwischen Gaststätten und Kinderbetreuungseinrichtungen nicht vergleichbar ist: Auch wenn letztere (für Erwachsene) problemlos fußläufig erreichbar sind, werden sie häufig mit dem Auto angefahren, zum einen weil sie für kleine Kinder doch zu weit von der Wohnung entfernt liegen, um sie zu Fuß anzugehen, zum anderen, weil die die Kinder abliefernden Eltern oftmals unmittelbar weiterfahren, um etwa ihre Arbeitsstätte aufzusuchen.

4. Übergangsbestimmungen

Nach der Überleitungsvorschrift in § 245a Abs. 1 Satz 1 BauGB³⁷ finden die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO normierten Änderungen zur allgemeinen Zulässigkeit von entsprechend dimensionierten Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten grundsätzlich (zu Ausnahmen siehe § 245a Abs. 1 Satz 2 BauNVO) auch auf bereits in Kraft befindliche Bebauungspläne Anwendung. Dies erklärt sich zum einen aus dem auch klarstellenden Charakter

dieser speziellen Änderung, zum anderen aus der grundsätzlichen Bedeutung des mit ihr verfolgten Anliegens: Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und dafür auch die Zahl der Kindertagesstätten zu erhöhen. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht soll dem durch eine eindeutige Stärkung der wohnortnahen Kinderbetreuung in reinen Wohngebieten Rechnung getragen werden, die unmittelbar und nicht erst nach Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erreicht werden soll.³⁸ Zu beachten ist außerdem die Überleitungsvorschrift des § 25d BauNVO, derzufolge die BauNVO in der bis zum 20.9.2013 geltenden Fassung auf Entwürfe von Bauleitplänen anzuwenden ist, die vor dem 20.9.2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden sind. § 25d Satz 2 BauNVO stellt jedoch klar, dass das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, unberührt bleibt.

IV. Zusammenfassung

In dem Bestreben nach mehr Kinderfreundlichkeit hat der Bundesgesetzgeber zum 28. Juli 2011 im Bereich des Lärmschutzes mit § 22 Abs. 1a BImSchG eine Regelung getroffen, mit der Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen wird, eine Privilegierung dergestalt erfährt, dass dieser im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Als zweiter Schritt wurde mit der Baurechts-Novelle 2013 darüber hinaus auch bauplanungsrechtlich die Situation für Anlagen zur Kinderbetreuung verbessert, indem § 3 Abs. 2 BauNVO mit Wirkung zum 20. September 2013 dahingehend ergänzt wurde, dass solche Anlagen in einem reinen Wohngebiet allgemein zulässig sind, dies jedoch nur unter der Einschränkung, dass sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen müssen. Zur Auslegung dieser Einschränkung kann auf die zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden,

derzufolge nicht das jeweilige Plangebiet, sondern das jeweilige „Einzugsgebiet“ maßgeblich ist, so dass der Gebietsbegriff in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ebenso wie der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO also weit auszulegen ist.

Fußnoten

1. Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts v. 11.6.2013, BGBl. I S. 1548; siehe allgemein dazu *Krautzberger/Stüer*, DVBl. 2013, 805; *Berkemann*, DVBl. 2013, 815; *Schlesinger*, NVwZ 2013, 269; *Uechtritz*, BauR 2013, 1354; *Krautzberger*, UPR 2013, 281; *Battis/Mitschang/Reidt*, NVwZ 2013, 961; *Hageböiling*, NuR 2013, 99; *Schröder/Kullick*, NZBau 2012, 98.
2. Siehe auch schon das am 30.7.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011, BGBl. I S. 1509, mit dem zur Beschleunigung der Energiewende der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle vorgezogen worden war; siehe dazu *Kraus*, KommP 2011, 297; *Antweiler/Gabler*, BauR 2012, 39; *Söfker*, ZfBR 2011, 541; *Krautzberger/Stüer*, BauR 2011, 1416; *Dirnberger*, BayGT 2011, 360; *Battis/Krautzberger/Mitschang/Reidt/Stüer*, NVwZ 2011, 897; *Wickel*, UPR 2011, 416.
3. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 10.
4. BVerwG, U. v. 12.12.1991, NJW 1992, 1779; siehe dazu auch schon *Scheidler*, KommP 2011, 266.
5. Siehe aus jüngerer Zeit etwa VG Trier, U. v. 7.7.2010 – 5 K 47/10.TR (juris Rn. 44); siehe auch OVG Hamburg, B. v. 15.10.2008, BauR 2009, 203.
6. Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms v. 20.7.2011, BGBl. I S. 1474, in Kraft getreten am 28.7.2011; allgemein dazu *Scheidler*, NVwZ 2011, 838.
7. Ausführlich dazu bereits *Scheidler*, KommP 2011, 266; siehe auch *Fricke/Schütte*, ZUR 2012, 89; *Krumb*, BauR 2011, 1251; *Mainzer/Wagner*, I+E 2011, 79.
8. Näher dazu *Scheidler*, KommP 2011, 266 f.
9. Siehe im Einzelnen die Begründung der Bayerischen Staatsregierung zum Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen, LT-Drucks. 16/8124, S. 4 ff.; zusammenfassend *Scheidler*, KommP 2011, 266 f.
10. LT-Drucks. 16/8124, S. 6.
11. LT-Drucks. 16/8124, S. 4 ff.; zusammenfassend *Scheidler*, KommP 2011, 266 f.
12. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 10.
13. Siehe Fn. 1.
14. *Krautzberger*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB – Kommentar (Stand: Januar 2013), § 3 BauGB Rn. 13a
15. *Krautzberger* (Fn. 14); vgl. auch *Schrödter*, in: *Schrödter*, BauGB – Kommentar (7. Aufl. 2006), § 3 Rn. 9.
16. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BT-Drucks. 17/13272, S. 16.
17. Siehe etwa OVG Lüneburg, B. v. 3.1.2011, UPR 2011, 152; BayVG, B. v. 30.11.2009 – 2 CS 09.1979 (juris); VG Ansbach, U. v. 14.6.2013 – AN 9 K 12.01436 (juris Rn. 20); VG München, B. v. 22.4.2013 – M 8 SN 12.5578 (juris Rn. 47); VG München, U. v. 17.12.2012 – M 8 K 11.6186 u.a. (juris Rn. 47); *Stock*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg* (Fn. 14), § 3 BauNVO Rn. 80; *Guckelberger*, UPR 2010, 241 (243).

18. *Stock* (Fn. 17), § 3 BauNVO Rn. 80 unter Hinweis auf OVG Münster, B. v. 1.7.1994, UPR 1995, 119 = BauR 1995, 69.
19. *Portz*, BayGT 2013, 59 (65).
20. *Stock* (Fn. 17), § 3 BauNVO Rn. 79.
21. OVG Münster, B. v. 7.6.1994, BauR 1995, 66.
22. *Stock* (Fn. 17), § 3 BauNVO Rn. 80 unter Hinweis auf OVG Hamburg, B. v. 15.10.2008, BauR. 2009, 203.
23. Siehe Fn. 1.
24. So ausdrücklich die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 10, 18; siehe auch *Krautzberger*, UPR 2013, 281 (285).
25. *Portz*, BayGT 2013, 59 (65).
26. Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drucks. 17/11468, S. 28 f.; ähnlich die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, wiedergegeben bei der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BT-Drucks. 17/13272, S. 11; kritisch auch *Hageböiling*, NuR 2013, 99 (104).
27. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, wiedergegeben bei der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BT-Drucks. 17/13272, S. 11.
28. Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 32; siehe auch *Bunzel*, ZfBR 2013, 211 (217).
29. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 18.
30. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 32; siehe auch *Krautzberger*, UPR 2013, 281 (285).
31. Vgl. *Uechtritz*, BauR 2013, 1354 (1367); *Bunzel*, ZfBR 2013, 211 (216); siehe auch *Berkemann*, DVBl. 2013, 815 (817 f.).
32. Siehe etwa OVG Münster, B. v. 6.7.2012 – 10 B 725/12 (juris Rn. 6); OVG Koblenz, U. v. 28.7.2011, NVwZ-RR 2011, 968; VG Gelsenkirchen, U. v. 13.12.2012 – 5 K 776/12 (juris Rn. 52).
33. *Berkemann*, DVBl. 2013, 815 (817 f.); zustimmend *Uechtritz*, BauR 2013, 1354 (1367).
34. *Bunzel*, ZfBR 2013, 211 (216).
35. Vgl. OVG Münster, B. v. 6.7.2012 – 10 B 725/12 (juris Rn. 6); VG Gelsenkirchen, U. v. 13.12.2012 – 5 K 776/12 (juris Rn. 52), jeweils zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.
36. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 19.9.2012 – OVG 10 N.11 (juris) unter Hinweis auf BVerwG, B. v. 3.9.1998, NJW 1998, 3792 = GewArch 1998, 491.
37. Siehe dazu auch *Uechtritz*, BauR 2013, 1354 (1369).
38. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11468, S. 17.

Potenziale erkennen, bewerten und fördern: Neues Modell für ländliche Räume

**Dr. Peter Jahnke und
Dipl.-Ing. Otto Kurz,
Schule der Dorf- und
Landentwicklung e.V.**

1. Ländliche Räume im Wandel

Aktuelle Situation

Vor dem Hintergrund von Globalisierung und demografischer Entwicklung wird in Fachkreisen befürchtet, dass die ländlichen Räume als Restflächen marginalisiert und zunehmend nur noch nach ökonomischen Kriterien beurteilt werden. Neue Entwicklungen finden vor allem in zentralen Orten mit höherer Bedeutung bzw. in so genannten Metropolen statt.

Wer aber entscheidet auf welcher Grundlage, welche Orte eine zentralörtliche Bedeutung haben? Welche Orte werden als strukturschwach eingestuft? Welchen wird ein Bedeutungsüberschuss zugeordnet und welchen nicht?

Vielorts sind im ländlichen Raum Entwicklungen zu beobachten, die es nach der Theorie des zentralörtlichen Systems eigentlich nicht geben dürfte. Hier werden andere Arten von Bedeutungsüberschüssen erreicht, die sich nicht nur an ökonomischen, sondern auch an wichtigen sozialen und kultu-

rellen Werten bemessen. Allerdings sind diese Bedeutungsüberschüsse nicht auf der Grundlage raumordnungspolitischer Vorstellungen, sondern aus der Ideenvielfalt bürgerschaftlichen Engagements und innovativen unternehmerischen Handelns entstanden (siehe DER SPIEGEL 28/2013: Deutsche Weltmarktführer 2011). Diese Phänomene stellen das bisherige Raumplanungssystem auf der Basis des „Zentrale-Orte-Konzepts“ in Frage.

Gleichwertige Lebensbedingungen

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen gilt es, das vor allem in der Politik vielbeschworene Ziel der gleichwertigen Lebensbedingungen im ganzen Land – zumindest für die ländlichen Räume – neu zu interpretieren. Demnach sollte in einem neuen Raumplanungssystem nicht geregelt werden, wo sich was entwickeln darf und wo nicht. Vielmehr muss beobachtet werden, wo sich welche Potenziale entfalten und warum! Es könnte ein Potenzialkataster entstehen, der den ländlichen Raum in einem völlig neuen Licht erscheinen lässt: Gleichwertige Lebensbedingungen, deren Wertigkeiten aber von den Bewohnern ländlicher Räume selbst festgelegt und als gleichwertig akzeptiert werden (Gleichwertigkeit in Andersartigkeit). Schließlich enthält das Ziel der Gleichwertigkeit den Begriff der „Werte“, und Werte können, wie der

Name sagt, individuell ganz unterschiedlich bewertet werden.

Neue Modelle

Die 20jährige Erfahrung der Schulen für Dorf- und Landentwicklung in Bayern sowie diverse Wettbewerbe zeigen, dass im ländlichen Raum diese Potenzi-

ale ausreichend vorhanden sind. Das sind Modelle, Projekte, Handlungen und Maßnahmen, die auf der Basis eines aktiven bürgerschaftlichen Engagements entstanden sind und sich an örtlichen Notwendigkeiten orientieren. Sie beweisen, dass Entwicklung unabhängig von zentralörtlichen Einstufungen stattfindet. Dieser Prozess verläuft allerdings anders und oft kostengünstiger als in der Stadt.

Wenn Entwicklung und Wachstum nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial, kulturell und geistig begriffen werden, dann sind dies bedeutende, humane Werte (im Sinne neuer gleichwertiger Lebensbedingungen), die unserer gesamten Gesellschaft zugute kommen.



Dr. Peter Jahnke



Dipl.-Ing. Otto Kurz

Das Internetportal „sdl-inform“ ist eine anschauliche Sammlung solcher Werte bzw. Potenziale und damit eine gute Grundlage für einen zukünftigen Potenzialkataster (siehe www.sdl-inform.de). Hierin liegt der Ansatzpunkt für ein neues Modell ländlicher Räume.

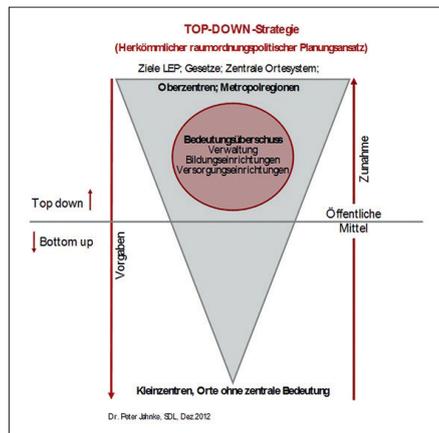
Ausgehend von diesen Potenzialen, sollten raumordnungspolitische Maßnahmen für ländliche Räume (die jetzigen Bereiche mit Klein- und Unterebenen) reduziert werden. Stattdessen sollten materielle und immaterielle Förderungen ressortübergreifend, abgestimmt und zielgerichtet stattfinden, damit sich eben diese Potenziale besser entfalten und zum Einsatz kommen. Dies muss unabhängig von Förderkulissen, der Lage im Raum und überörtlichen Politikvorstellungen geschehen.

Das bedeutet aber auch, dass es eine querschnittsorientierte Planungsverwaltung für die ländlichen Räume geben muss. Nur so können Synergieeffekte erreicht werden. Für Gebiete außerhalb der ländlichen Räume (Metropolen, Ober- und Mittelzentren) könnten wie bisher die raumordnungspolitischen Zielsetzungen mit den Steuerungsinstrumenten der verschiedenen Ressorts zum Einsatz kommen.

2. Neues Gesamtmodell der Raumordnung

Herkömmlicher raumordnungspolitischer Planungsansatz

Die ordnungspolitischen Vorgaben der Raumplanung basieren immer noch auf dem zentralörtlichen System von Christaller (Walter Christaller: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomischgeographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischer Funktion, Jena 1933). Entwicklungsschwerpunkte sind die Ober- und Mittelzentren mit ihrem Bedeutungsüberschuss durch ihre Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Mit dem Begriff Bedeutungsüberschuss ist gemeint, dass die Bedeutung dieser Einrichtungen über den Anspruch des Ortes selbst hinaus-



Grafik 1

geht (z.B. Universitäten). Da der staatliche Mittelzufluss sich an überregionaler Raumwirksamkeit orientiert, erhalten Oberzentren bzw. Metropolregionen einen größeren Anteil. Vorhandene Bedeutungen (meist eher gesellschaftspolitischer Natur) in kleinen Orten am Ende oder unterhalb der Zentralitätsskala finden wenig Beachtung und werden entsprechend wenig unterstützt (siehe Grafik 1).

Gesellschaftspolitischer Planungsansatz

Grundlage für diesen Ansatz ist die in langjähriger Praxis gewonnene Erkenntnis, dass in kleineren Orten bzw. Gemeinden oft ein gesellschaftspolitisch relevanter Bedeutungsüberschuss vorhanden ist. Dieser bezieht sich auf Sach-, Natur-, Human- und Sozialvermögen (s. „Zukunftsdialo g der Bundesregierung, Berliner Zeitung vom 29.8.2012). Es gilt, diese Vermögenswerte bzw. Potenziale wahrzunehmen und in einem Potenzialkataster zu erfassen. Nur so können sie in ein gesamtes Raumplanungssystem eingehen und ihren gesellschaftspolitischen Beitrag leisten.

Im Hinblick auf gleichwertige Lebensbedingungen ist es verstärkt Aufgabe der Politik, zwischen Bedeutungsüberschüssen mit immateriellen Vermögenswerten (Lebensglück bzw. -qualität, Wohlempfinden, immaterielles Wachstum, Nachbarschaft, Wertewandel usw.) und Bedeutungsüberschüssen mit materiellen Vermögenswerten (Arbeitsplätze, Mobilität, Energie, Infrastruktur usw.) abzuwägen, zu

entscheiden und zu verantworten (siehe Grafik 2, unten).

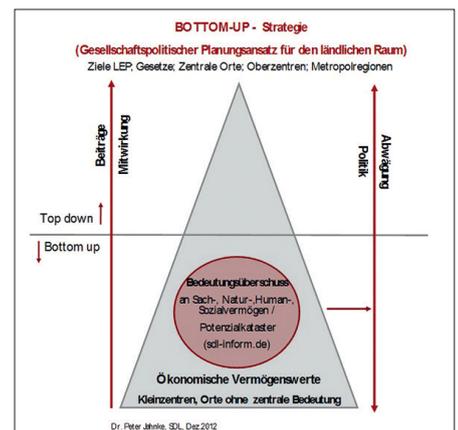
Folglich brauchen wir sowohl Top-Down- als auch Bottom-Up-Ansätze. Allerdings muss der Austausch von Bottom-Up in Richtung Top-Down aktiviert werden, damit Mitsprache auch Einfluss nehmen kann, um gegebenenfalls raumordnungspolitische Vorstellungen zu korrigieren oder gar zu verbessern. Voraussetzung für einen Bottom-Up-Beitrag, der einen gewaltigen Mehrwert für unsere gesamte Gesellschaft erzeugt, ist die Erhaltung und Förderung der genannten Potenziale zur Belebung der ländlichen Räume.

3. Belebung ländlicher Räume

Verlust bäuerlicher Kultur

Da die ländlichen Räume aus gesamtgesellschaftlicher Sicht belebt bleiben sollten bzw. erneut belebt werden müssen, sind alle Bestrebungen gerechtfertigt, die diesem Ziel dienen.

In der Vergangenheit war dafür die bäuerliche Gesellschaft mit ihrer kulturellen Vielfalt ein Garant für die Belebung ländlicher Räume. Diese Bedeutung geht aufgrund veränderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zunehmend verloren. Die bäuerliche Mittelschicht schwindet oder wandert in die Ballungsräume ab. Die Landwirtschaft ist in ihrer Trägerfunktion für bäuerliche Kultur geschwächt. Gleichzeitig hat eine verstärkte Nachfrage nach Grund und Boden durch landwirtschaftliche Großbetriebe bzw. Investoren begon-



Grafik 2

nen, die die Wohlfahrtsfunktionen der Flächen im ländlichen Raum für unsere Gesamtgesellschaft gefährdet. Nicht zuletzt deshalb ist ein neues Raumordnungsmodell erforderlich, das auch zukünftig die notwendige Funktionsvielfalt der ländlichen Räume erhält und die Lebensgrundlagen für Bewohner der ländlichen Räume sichert.

Raumpioniere

Träger einer solchen Entwicklung sind sogenannte Raumpioniere. Sie können aus der Region stammen oder sich bewusst in den ländlichen Räumen ansiedeln. In jedem Fall sind Raumpioniere Menschen, die mit bürgerschaftlichem Engagement zur Entwicklung zukunftsfähiger Potenziale beitragen. Sie entwickeln eine neue Landkultur, finden innovative Möglichkeiten der Wertschöpfung, schaffen unkonventionelle Modelle der Daseinsvorsorge und tragen letztlich dazu bei, die ländlichen Räume zu beleben.

Was bewegt nun Menschen dazu, Raumpioniere zu sein? Ist es die Chance, die die ländlichen Räume als besonders geeignetes Umfeld zur Selbstverwirklichung bieten? Ist es die – behauptete oder tatsächliche – Unwirtlichkeit und die Verteuerung in unseren Städten? Ist es die erstrebte Harmonie mit der Natur, die Heimatverbundenheit? Gibt es mehr menschliche Nähe? Sicher ist es eine Mischung aus allem, die den notwendigen Nährboden für neue Entwicklungszellen im ländlichen Raum bietet. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine intensive Bürgerbeteiligung. Die Schulen für Dorf- und Landentwicklung sind aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen, die sie sich in 20 Jahren erworben haben, besonders dafür prädestiniert, solche Prozesse und Entwicklungen zu begleiten und zu befördern.

Darüber hinaus wird es notwendig, die Daseinsvorsorge als wichtigste „Verbleibe-Grundlage“ in den ländlichen Räumen neu zu definieren. Sie muss an den individuellen örtlichen Gegebenheiten und Potenzialen ausgerichtet werden, um sie handlungs-

fähig zu erhalten. Diese individuelle Daseinsvorsorge sollte als Entwicklungsmotor in Zellen organisiert werden, die sowohl Dörfer als auch kleine Landstädte umfassen. Sie werden deshalb im Folgenden als Individuelle Daseinsvorsorgezellen (IDZ) bezeichnet.

4. Individuelle Daseinsvorsorgezellen (IDZ)

Einbindung

Diese IDZ sollten nach dem bewährten Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ gefördert werden. Sie organisieren sich zwar selbst, bedürfen aber einer Integration in ein gesamtes Raumordnungssystem, um organisatorische und materielle Unterstützung durch die Gesellschaft zu erfahren. Im Gegenzug erhält die Gesellschaft wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Lebensqualität in Form von neuen Ideen und humanen Werten. Dabei geht es um eine sinnvolle Verstärkung vorhandener Potenziale, im Sinne eines Gründerzentrums. Die individuellen Daseinsvorsorgezellen können die Gründerzentren der ländlichen Räume sein.

Ländliche Gründerzentren

Jedes IDZ umfasst alle Bereiche der Daseinsvorsorge, allerdings nur mit der Tiefenschärfe, die für das jeweilige IDZ unbedingt notwendig ist. Ein besonderes Merkmal sollte die vernetzte Organisationsstruktur der Daseinsvorsorge sein, um notwendige Synergieeffekte zu erzielen. Eine Spartenorganisation, wie wir sie aus herkömmlichen Verwaltungsstrukturen kennen wäre absolut hinderlich.

Darüber hinaus könnte jedes IDZ entsprechend bereits vorhandener oder möglicher zukünftiger Potenziale Gründerschwerpunkte in einem „Ländlichen Gründerzentrum“ anbieten. Diese dienen als Grundlage für Existenzgründungen durch Raumpioniere, die eine gewisse Zukunftsfähigkeit sicherstellen. Die Gründerschwerpunkte können primär aus den Bereichen der Daseinsvorsorge erwachsen, aber auch aus anderen spezifisch ländlichen Bereichen wie z.B. der Landwirtschaft,

dem Handwerk, der Umwelttechnik, der Energie oder der Kunst entstammen. Bei entsprechender Anbindung sind durchaus auch Entwicklungen im Informations- und Kommunikationsbereich möglich. Allerdings sollten alle Gründerschwerpunkte stets die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen.

Mobilität

Die Mobilität hat – wie in unserer gesamten Gesellschaft – auch für dieses Modell – einen hohen Stellenwert. Deshalb ist eine leistungsfähige Anbindung der IDZ an ein überörtlich organisiertes Mobilitätsnetz (Fern-ÖPNV) notwendig, auch um Bildungs-, Gesundheits-, Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftseinrichtungen höherer Zentralität zu erreichen.

Der Mobilitätsbedarf – sowohl zu diesen Andockpunkten als auch innerhalb der IDZ – kann aufgrund der relativ geringen Reichweite mit einer gut ausgebauten Radwegeinfrastruktur oder mit heute schon existierender Technologie für Elektrofahrzeuge bewältigt werden. Der dafür notwendige Strom wird auf alternative Weise lokal produziert und verbraucht. (Die bis heute nicht realisierte große Reichweite von Elektrofahrzeugen wäre damit nicht mehr notwendig). Daraus ergibt sich eine Größenordnung von ca. 20 – 30 km Durchmesser. Auf dieser Basis könnten ganz neue, kleinräumige Mobilitätskonzepte entstehen, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen ländlichen Räume abgestimmt sind.

Räumliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung jedes IDZ ergibt sich aus gleichgerichteten bzw. sich gegenseitig ergänzenden Potenzialen als Grundlage für Gründerschwerpunkte. Die Grenze ist nicht räumlich-materiell, sondern inhaltlich-funktional zu verstehen. Dies können Dörfer, Gemeinden oder kleine Städte sein, die nicht selbst Metropolen oder Mittelraumzellen sind, aber durchaus in Metropolregionen liegen können.

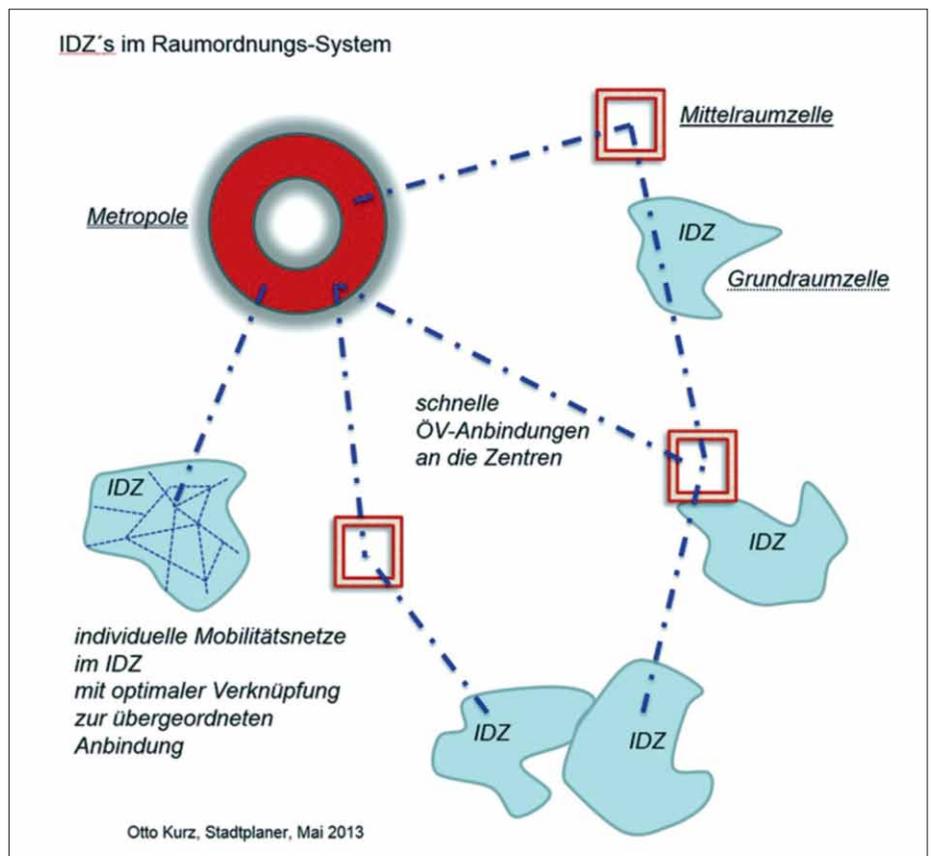
Selbstverständlich können IDZ sich gegenseitig ergänzen bzw. Produkte in das gesamte System einspeisen. Damit sind nicht nur materielle Pro-

dukte gemeint, sondern auch die in der Gesellschaft vermehrt diskutierten und geforderten „Wohlfühl-Produkte“ zur Verbesserung der Lebensqualität unserer gesamten Gesellschaft. Für die Beurteilung ist es zunächst unerheblich, inwieweit die relevanten Daseinsvorsorgeangebote bzw. die Potenziale dafür an ortsräumliche Gegebenheiten angegliedert sind. Wesentlich wichtiger ist es, dass sie vorhanden, stabil und entwicklungsfähig sind. Daraus ergibt sich ein neuer Entscheidungshintergrund für Politik und Verwaltung im Hinblick auf Zulässigkeit und Begründung von Förderbedarfen: Rein quantitative Förderkriterien kann es nicht mehr geben. Die zukünftige Aufgabe der Politik wird es sein, Verwaltungen in die Lage zu versetzen, Förderungen anhand qualitativer Indikatoren abzuwägen und nachhaltige Entscheidungen zu treffen (siehe Grafik 3).

Als Raumordnungs-System würde sich ein dreistufiges Modell eignen:

- Metropolen
- Mittelraumzellen
- Grundraumzellen

Darin sind die Andockpunkte und Aufgabenverteilungen klar definiert



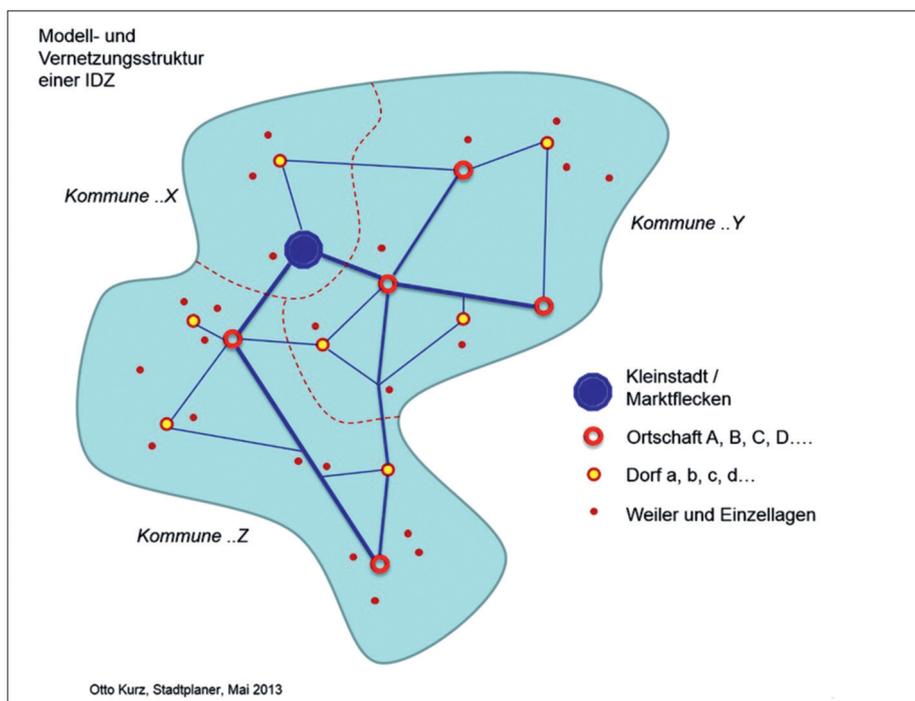
Grafik 4

sind, wobei nicht alle Grundraumzellen zwingend besonders geförderte IDZ sein müssen.

Die für einen Staat notwendigen hoheitlichen Aufgaben werden – soweit sie nicht delegiert werden – weiterhin von staatlichen Stellen oder Kommunalverwaltungen übernommen (siehe Grafik 4).

5. Neues Planungsmodell notwendig

Das Neue Modell für die ländlichen Räume ist mit dem bisherigen planerischen Handeln und mit herkömmlichem methodischem Denken nicht mehr zu bewältigen. Gründe dafür sind die zunehmend qualitativen Inhalte, die Organisations- und Handlungsmodelle, das bürgerschaftliche Engagement und vor allem die neue Definitionen individueller Daseinsvorsorge. Diese Veränderungen führen in logischer Konsequenz zu anderen Entscheidungshintergründen für alle Beteiligten (auch für die Politik!). Dabei ist unbedingt ein hohes Maß an Transparenz und Klarheit erforderlich, um das übergeordnete Ziel nicht aus den Augen zu verlieren.



Grafik 3

Wir benötigen einen – zumindest für die ländlichen Räume – detaillierten Katalog von Leitindikatoren, um Potenziale zu definieren und zu ermitteln.

In den ländlichen Räumen begegnen wir einer Vielzahl an Entwicklungspotenzialen, Gesellschaftsmodellen, Kulturentwicklungen o.ä., die keine öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und deshalb in ihrer Funktion für die Gesellschaft unterbewertet sind. Diese Entwicklungen sollten systematisch beobachtet, erfasst und als Potenzialkataster dargestellt werden (siehe dazu „sdl-inform“).

Auf dieser Basis und auf der Grundlage von Projekten der Integrierten Ländlichen Entwicklung könnten erste Pilotprojekte von Individuellen Daseinsvorsorgezellen identifiziert und in Angriff genommen werden. Dazu werden folgende Planungsschritte vorgeschlagen:

Vorbereitende Planung:

- Bewertung des Zellenmodells anhand qualitativer Leitindikatoren

- Interpretation der Indikatoren hinsichtlich des Betrachtungsraums
- Erarbeitung eines Handlungskataloges bzw. Festlegung von Handlungsschwerpunkten im IDZ
- Ermittlung örtlicher Potenziale und möglicher Raumpioniere
- Entwicklung sinnvoller und verstärkender Ergänzungen oder Aktivitäten
- Ermittlung eines möglichen Mehrwertes in einem funktionierenden IDZ

Umsetzungsplanung:

- Inhaltliche und programmatische Ausformulierung eines Ländlichen Gründerzentrums
- Rollenklärung und Implementierung von Raumpionieren
- Generierung und Unterstützung von Aktionen/Kampagnen
- Einzel-Objekt-Förderung

Evaluierung der Umsetzung:

- Impulswirkung und Dynamik des Ländlichen Gründerzentrums

- Bedeutung und Rolle der Raumpioniere
- Unterstützende Wirkung und Wichtigkeit der Objektförderung

In allen drei Schritten werden zuständige Kommunalverwaltungen, kommunale Entscheidungsträger und relevante gesellschaftliche Gruppierungen aktiv einbezogen, damit sich alle Prozesse im Sinne des gesellschaftspolitischen Planungsansatzes (s. S. 4, Gesellschaftspolitischer Planungsansatz) entwickeln können.

Abschließend wird auf ein kürzlich erschienenen Buch hingewiesen, in dem unabhängig von unseren Überlegungen, ähnliche Gedanken verfolgt werden:

Edition Bauhaus 35
Raumpioniere in ländlichen Regionen, Neue Wege der Daseinsvorsorge,
 Kerstin Faber, Philipp Oswald (Hrsg.)
 Spector Books, 2013

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im November 2013 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
 im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Rundschreiben

- 59/2013 Bündelausschreibungen Erdgas (frühester Lieferbeginn 01.10.2014; Lieferende 01.01.2019) und Strom (Lieferzeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017)
- 60/2013 Leitfaden für Kommunen zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrages
- 61/2013 Noch 2013 Handlungsbedarf bei Inanspruchnahme des stromsteuerlichen Spitzenausgleichs
- 62/2013 Zensus 2011

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 21/2013 Kommunalen Finanzausgleich 2014; Forderung der kommunalen Spitzenverbände
- 21/2013 Ergebnisse der 143. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 5. bis 7. November 2013 in Bremerhaven

Mit Bürgerbeteiligung die Gemeinde meistern

**Julia Kleber,
Projektleiterin politik.de**

Das Thema Bürgerbeteiligung war für Kommunen und Gemeinden schon immer ein Anlass für Fragen und Diskussionen. Das ist nicht neu. Jedoch hat sich die Art der Fragen gewandelt. Wurde bisher die Frage aufgeworfen: „Sollen wir überhaupt beteiligen?“, ist mittlerweile die Frage „Wie können wir richtig beteiligen?“ an der Tagesordnung.

Auf der Kommunale in Nürnberg diskutierten Stefan Albat von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Sebastian Frankenberger von Mehr Demokratie in Bayern e.V. sowie Dr. Jürgen Busse „Neue Wege der Bürgerbeteiligung“ miteinander die recht offen gefasste Fragestellung: „Was können die Gemeinden tun?“ Gemeinsam kamen die Referenten zum Fazit: Bürgerbeteiligung ist eine große Herausforderung für die Gemeinden im Spannungsfeld von Demokratie und Bürokratie sowie Politik und Wirtschaft. Was aber können die Gemeinden nun wirklich tun? Welches sind die neuen Wege der Bürgerbeteiligung?



Julia Kleber

In seinem Podiumsbeitrag „Chancen und Grenzen der Bürgerbeteiligung“ gab Dr. Jürgen Busse erste Hinweise für Anforderungen an diese neuen Wege. So beschreibt er eine neue Bürgerkultur, die durch das wachsende Streben der Bürger nach mehr Individualität, Partizipation und Transparenz gekennzeichnet ist. Das Erstarben neuer Kommunikationswege und -mittel unterstützt diesen Prozess und eröffnet neben den bekannten Formen ganz neue Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.

Informelle Partizipationsverfahren

Über die Gewährleistung der formalen Verfahren und Akzeptanz der direktdemokratischen hinaus, sollen die Gemeinden nun auch informelle Verfahren als einen neuen verwaltungsseitigen Weg zur Stärkung der Bürgerbeteiligung beschreiten. Zukunftswerkstätten, World Cafés und Bürgerversammlungen zählen zu den Formaten, mit denen die Bürgereinbindung auf unterschiedliche Weise gelingen kann. Doch wie steht es um Online-Formate als neuen Weg der Bürgerbeteiligung?

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune kam in Zusammenarbeit mit der Zeppelin Universität in dem Abschlussbericht „Web 2.0 in bayerischen Kommunen“ zu dem Ergebnis, dass die Gemeinden in Bayern beim Einsatz der Online-Instrumente noch einen „großen Nachholbedarf“ aufweisen.

Auch ein Blick auf die Deutschlandkarte des Beteiligungsportals politik.de zeigt klar, dass die bayerischen Gemeinden das Potential der E-Partizipation im Gegensatz zum Nachbarbundesland Baden-Württemberg bisher vergleichsweise wenig nutzen. Die Innovationsstiftung stellt

zudem fest, dass die bayerischen Kommunen, die bereits die neuen Formen der Kommunikation anwenden, „zahlreiche Vorteile und positive Aspekte“ beobachten konnten.

Gründe für mehr Beteiligungsangebote

Diese Gründe und Vorteile sollten von proaktiven Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen weiter untersucht werden. Ein entscheidender Punkt ist hierbei die Nutzung des Wissens der Bürgerinnen und Bürger. Es kann als wertvolle Ressource auf dem Weg zu zukunfts- und wettbewerbsfähigen Gemeinden genutzt werden. Da man in den Verwaltungen nicht alles wissen kann, ist es sinnvoll, das individuelle und spezifische Wissen der Bewohner mit in Planungsprozesse einzubeziehen. Hierdurch werden Prozesse verbessert und größere Entscheidungssicherheit und -legitimation geschaffen. Die Projektideen können vielfältig sein: die Umgestaltung einer Konversionsfläche in der Stadt oder die gemeinsame Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes sollten z.B. nie ohne Einbindung der Bürger/innen geschehen.

Im Umkehrschluss steigt das Wissen der Bürgerinnen und Bürger. Sie identifizieren sich stärker mit der Gemeinde und bleiben politisch, demokratisch und regional aktiv. Wer weiter denkt und informelle Beteiligungsangebote in Verwaltungsarbeit integriert, dem gelingt es schließlich, Konflikte prä-

ventiv abzuwenden und Proteste sowie gerichtliche Einsprüche zu verringern.

Viele Gemeinden in Deutschland machen vor, wie der Weg in die Zukunft gegangen werden kann. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Online-Verfahren eine große methodische Unterstützung bei der Realisierung von Beteiligungsangeboten sind.

Vorreiter auf neuen Wegen der Bürgerbeteiligung

In Bayern zeigen Projekte wie „laut! Nürnberg“ oder „echt! Fürth“ wie ein Bürgermitwirken modern im Internet gestaltet werden kann. In Nürnberg und Fürth dienen die Online-Plattformen als Anlaufstelle, Vermittler und Übersetzer. Jugendliche werden hier angesprochen und erhalten die Möglichkeit, ihre Meinungen und Ideen auf direktem Wege an die Kommunalpolitik zu richten.

Ein weiteres Beispiel für moderne Verwaltungsarbeit, bei der die Bürgerschaft integriert wird, zeigt sich auf der Website zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Wörishofen. In der Vergangenheit wurden hier positive Erfah-

rungen mit eingebrachten Ideen und Kommentaren der Bürgerinnen und Bürger gemacht. Daher soll der überarbeitete Online-Dialog der Stadt Raum für Engagement zur Verfügung stellen. Der Ideenpool speist sich aus den kreativen Impulsen aus der Bevölkerung zum Haushalt. Alle Nutzerinnen und Nutzern können hier eigene Vorschläge einbringen, andere Beiträge kommentieren und bewerten.

Mit einem methodisch-instrumentellen Blick auf die neuen Wege der Bürgerbeteiligung offenbaren sich mit den Online-Methoden also Vorteile, die auch andere bayerische Gemeinden für sich nutzen können. Denn online sind Bürgerforen, Umfragen und Konsultationen besser zu strukturieren, einfacher zu gestalten und auszuwerten. Ganz nebenbei verursachen sie dabei weniger finanzielle und organisatorische Aufwände als eine Offline-Realisierung und verhelfen den Gemeinden zu einem modernen Image.

Herausforderungen lassen sich lösen

Die technischen und zeitlichen Anforderungen, die es bisher für derartige Online-Projekte gab, sind mit moder-

nen Beteiligungslösungen deutlich geschrumpft. Denn durch Software-as-a-Service, die Antwort auf knapp bemessene Zeitpläne und Ressourcen, gehören solche vermeintlichen Herausforderungen der Vergangenheit an. Beispiel für eine solche SaaS-Lösung ist die DIALOG-BOX, mit der sich Konsultationen in kürzester Zeit umsetzen lassen.

Natürlich braucht es dafür ein gutes Konzept und eine durchdachte Prozessgestaltung. Aber auch dafür bieten die Anbieter mittlerweile versierte Beratung und Unterstützung, ohne dass die bisherige Verwaltungsarbeit auf den Kopf gestellt wird.

Abschließend lässt sich sagen, dass mit einem gut informierten Berater an der Seite, dem Reiseführer sozusagen, es keine Schwierigkeiten mehr gibt, die neuen Wege der Kommunikation zu gehen. Es erfordert zwar ein bisschen Mut, aber nur so können die bayerischen Gemeinden mit den Bürgern im Gespräch bleiben in die Zukunft gehen.

**Das 44. Seminar
für Führungskräfte der Versorgungs-
und Entsorgungswirtschaft
in Bad Wiessee
findet vom 14. bis 17. April 2014 statt.**

Aus dem Verband



Bezirksverband

Oberbayern

Am 18. und 19. Oktober, eine Woche vor der Wahl des neuen Landeshauptmann haben sich Oberbayerns Kreisverbandsvorsitzende bzw. stellv. Kreisverbandsvorsitzende mit ihren Begleitpersonen auf den Weg nach Südtirol gemacht. Anlass war die obligatorische Abschlussfahrt zum Ende der Wahlperiode 2008-2014. Hierzu hatte der Bezirksverbandsvorsitzende, Grafings Bürgermeister Rudolf Heiler auch das Geschäftsleitende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse eingeladen, der mit seiner Gattin Monika die Reisegruppe begleitete. Die Organisation war bei den in Südtirol vernetzten stellv. Bezirksverbandsvorsitzenden Josef Steinberger, Bernried, sehr gut aufgehoben und die Fahrt stand unter dem Motto: „Architektur und Wein.“

Dabei wurde die Reisegruppe wiederum von einem in Brixen ansässigen Architekten durch zahlreiche mitunter außerordentlich moderne Gebäude

geführt. So wurde am ersten Tag das in einen Felsen gebaute Feuerwehrhaus in Margreid, der Weinhof Kobler sowie der Freizeit- und Badetrakt am Kalterer See besichtigt; am nächsten Tag in Neustift ein größerer Bauernhof mit Wohnhaustrakt, der mit hohen architektonischen Anforderungen in einem Weinberghang integriert werden konnte. Bei den oberbayerischen Bürgermeistern hat diese zum Teil sehr gewagte und mutige Architektur durchaus Eindruck hinterlassen.

Natürlich kam auch die Geselligkeit am Abend im Hotel Pacherhof nicht zu kurz. Die Bürgermeister haben so wiederholt ihre gute Laune bei Wein und gutem Essen unter Beweis gestellt. Das Besuchsprogramm wurde durch eine Wanderung in der Bischofsstadt Brixen und im Kloster Neustift, dort auch mit einem Gespräch des Bürgermeisters abgerundet, ehe die oberbayerische Delegation wieder die Heimreise antrat. Vor Beginn der neuen Wahlperiode werden sich die Mitglieder der Bezirksversammlung aber noch Ende April 2014 am Tegernsee treffen, um die ausscheidenden Bürgermeister offiziell zu verabschieden.

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt a.d. Donau, fand am 6./7. November 2013 in dem Brauereigasthof Autenried Ichenhausen die Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte die Vorsitzende Regierungspräsi-

dent Michael Scheufele, Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert, Landrat Hubert Hafner, das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse sowie Wolfgang Inning von der AKDB und Frau Ina Böhm, strategisches Controlling, begrüßen. Nach Grußworten von Bürgermeister Hans Klement und Landrat Hubert Hafner berichtete Dr. Busse über die Umfrage des Forsa Instituts in bayerischen Gemeinden. Diese Umfrage hat ergeben, dass sich 92% der Bürger in ihren Wohnorten wohlfühlen. Der Bekanntheitsgrad der Bürgermeister liegt bei 94% und das Vertrauen zum Rathauschef bei 68%. Im Vergleich hierzu vertrauen nur 37% der Bürger der Landesregierung, 32% der Bundesregierung und 14% den politischen Parteien. Interessant sind auch die von den Bürgern genutzten Informationsquellen, hier wird die Lokalzeitung mit 82%, die Information der Gemeinde mit 58% und das Internet mit 32% angegeben. 70% nennen auch die persönlichen Gespräche als Informationsquellen. Die Aufgabenprioritäten sieht die Bürgerschaft zu 68% in einem guten Bildungs- und Betreuungssystem, zu 65% in der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, zu 61% in einer guten Gesundheitsversorgung, zu 55% in einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung und zu 52% in Einrichtungen oder Angebote für Kinder und Jugendliche.

Regierungspräsident Michael Scheufele wies bei Kinderbetreuungseinrichtungen darauf hin, dass Maßnahmen, die vor dem 1.7.2012 begonnen wurden, bis 31.12.2013 abgeschlossen sein müssen. Alle anderen Maßnahmen müssen bis 31.12.2014 fertig sein. Bisher wurden in Schwaben 501 Maßnahmen fertiggestellt mit einem Fördervolumen von 160 Mio. Euro. Zur Breitbandförderung legte der Regierungspräsident dar, dass nunmehr Verfahrenserleichterungen geplant sind und sprach sich dafür aus, die Fördersätze zu erhöhen. Dr. Busse stellte fest, dass derzeit nur 300 Gemeinden im Verfahren sind. Daher ist es notwendig, durch verbesserte Verfahrensbedingungen und höhere Fördersätze



Die Mitglieder des Bezirksverbands Oberbayern mit Partnern in Südtirol

sowie eine flächendeckende Versorgung der Gemeinde das Programm für alle 2.000 Gemeinden praxisnah zu gestalten. Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert kündigte an, die Bezirksumlage mit einem Hebesatz von derzeit 23,9% um 0,8%-Punkte im nächsten Jahr zu senken. Er sah nach wie vor die Verteilungskriterien als reformbedürftig an und sprach sich dafür aus, nicht mehr auf die Anzahl der Schwerbehinderten abzustellen, sondern nur die Einwohnerzahl, die Steuerkraft und die Sozialausgaben anzusetzen. Von den Bürgermeistern wurden weitere Themen angesprochen. So wurde kritisiert, dass auch bei Bauvorhaben im Innenbereich in Dorfgebieten zusätzliche Immissionsschutzgutachten gefordert werden und dass die Brandschutzaufgaben nach wie vor hohe Kosten verursachen. Zudem wurde die Erschwernis bei der Bauleitplanung durch die Dokumentationspflicht von Bodendenkmälern kritisiert.

Wolfgang Inning von der AKDB stellte das Bürgerserviceportal und die Gemeinde-App vor. In diesem Zusammenhang sprach Dr. Busse die Frage an, warum nur 40% der Gemeinden an das Behördennetz angeschlossen sind. Insofern wurden Erschwernisse, wie die fehlende Möglichkeit über ein I-Phone Facebook zu nutzen, kritisiert. Die Referentin Ina Böhm berichtete anschließend über Leitbilderkonzepte und Ziele im Rahmen eines strategischen Zielplanungsprozesses.

Kreisverband

Tirschenreuth

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Hubert Kellner, Waldershof, fand am Dienstag, den 8. Oktober 2013 im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamts Tirschenreuth eine Versammlung des Kreisverbands statt. Zu dieser Veranstaltung begrüßte der Vorsitzende Herrn Landrat Wolfgang Lippert, die Herren Bürgermeisterkollegen, die anwesenden Mitarbeiter/innen des Landratsamts und der Gemeinden sowie Vertreter der Presse.

Herr Finzel von der Stadt Bayreuth berichtete zunächst über den aktuellen Stand hinsichtlich der Elektrifizierung der beiden Strecken Hof/Saale – Nürnberg und Hof/Saale – Regensburg. Der noch bis 2015 gültige Verkehrswegeplan muss neugestaltet und überarbeitet werden. Die Bahn habe für beide Strecken mit den Planungen zur Elektrifizierung begonnen. Perspektivisch gesehen soll die Strecke Hof/Saale – Regensburg eine neue

Nord-Süd-Achse werden, die insbesondere für den Güterverkehr von Bedeutung sein dürfte. Dies entspricht auch den Planungen der EU. Die Strecke Hof/Saale – Nürnberg soll nach diesen Planungen ebenfalls bis 2030 ausgebaut sein.

In der anschließenden Diskussion wurde von Herrn Landrat Lippert der Immissionsschutz angesprochen, der durch die Zunahme des Güterverkehrs an Bedeutung gewinnt. Herr Finzel wies hierzu darauf hin, dass dies nach seinem Kenntnisstand bei der Planung berücksichtigt werde. Weiterer Punkt des Herrn Landrat war eine Alternativplanung zur Ost-West-Verbindung nach Prag über Schwandorf. Hierzu teilte Herr Finzel mit, dass es bisher seiner Auffassung nach keine technischen Hindernisgründe für den Ausbau der Trasse Hof/Saale – Nürnberg gebe. Wichtig sei, dass nach Möglichkeit Einigkeit zum Ausbau dieser Trasse erzielt werden könne. Herr Bürgermeister Donko gab zu bedenken, dass der Ausbau der Bahnlinie Hof/Saale – Regensburg insbesondere wegen der Anbindung der Region an den Flughafen München Priorität haben sollte. Auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Zölch berichtete Herr Finzel, dass ein Ausbau der beiden Linien innerhalb der nächsten 10 Jahre möglich sein könnte.

Anschließend begrüßte der Vorsitzende Frau Dr. Raßhofer und Herrn Dr. Dümler vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie die Heimatpfleger Magdalena Stöckert und Robert Schön. Die beiden Referenten erläuterten anhand von Beispielen, wie die Revision und Nachqualifizierung der Denkmalliste im Landkreis Tirschenreuth durchgeführt wird. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Aktion sollen in einer späteren Bürgermeisterrunde vorgestellt werden.

München

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Helmut Engelmann, Aschheim, fand am 16. Oktober 2013 in der Gemeinde Aschheim eine Versammlung des



Die Versammlung des Bezirksverbands Schwaben am 6./7. November in Autenried

Kreisverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Frau Landrätin Johanna Rumschöttl und den Geschäftsführer des Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, begrüßen.

Dr. Busse referierte über den Finanzausgleich in Bayern und weitere aktuelle kommunalpolitische Themen. Er wies darauf hin, dass die Finanzausgleichsverhandlungen frühestens im Dezember 2013 stattfinden werden, so dass mit einem Ergebnis erst im kommenden Jahr zu rechnen ist. Des Weiteren ging er auf die Energiewende ein und legte dar, dass die wichtigen Themen: die Änderung des EEG sowie bezahlbare Strompreise, die Versorgungssicherheit, der Netzausbau und die Energieeffizienz Gegenstand der Gespräche der großen Koalition in Berlin sind. Nach seinen Worten muss das EEG dringend geändert werden und gerade bei der Energiepolitik brauchen die Gemeinden Planungssicherheit. Des Weiteren sprach Dr. Busse den Breitbandausbau in Bayern an und machte deutlich, dass das Heimatministerium mit den Vermessungsämtern in die Beratung der Gemeinden einsteigen wird. Abschließend rief Dr. Busse die Rathauschefs auf, die KOMMUNALE in Nürnberg zu besuchen.

Traunstein

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Franz Parzinger, Traunreut, fand am 29. Oktober 2013 im Landratsamt Traunstein eine Versammlung des Kreisverbands statt.

Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse referierte über aktuelle kommunalpolitische Themen. Er machte deutlich, dass in Berlin bei den Koalitionsverhandlungen auch die Übernahme der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesleistungsgesetzes zur Diskussion steht. Des Weiteren ging er auf die Verhandlungen im Finanzministerium zur Reform des Finanzausgleiches ein und legte dar, dass das FIFO-Institut aus Köln mit den kommunalen Spitzenverbänden Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen prüft. Nach sei-

nen Worten wird der neue Heimatminister Dr. Markus Söder einen Schwerpunkt auf die Reform der Breitbandförderung setzen. Es ist zu erwarten, dass es in jedem Fall bei dem Förderprogramm Erleichterungen geben wird. Zur Energiepolitik berichtete Dr. Busse über ein Gespräch bei Frau Wirtschaftsministerin Ilse Aigner, bei dem letzte Woche die maßgeblichen Entscheidungsträger zu einem Informationsaustausch eingeladen waren. Nach seinen Worten werden die Eckpunkte für eine Reform des EEG im Koalitionsvertrag festgelegt.

Des Weiteren berichtete Dr. Busse über die erfolgreiche Großveranstal-

tung KOMMUNALE in Nürnberg. Auf dieser Veranstaltung hat der Leiter des Forsa-Instituts Prof. Dr. Manfred Güllner die Ergebnisse einer Befragung der bayerischen Bürgerschaft vorgestellt. Danach kennen 95% der Gemeindebürger ihren Bürgermeister und das Ansehen der Rathauschefs ist mit 67% wesentlich höher, als das der Vertreter der Landes- und Bundesregierung.

Im Anschluss an den Vortrag stellte sich der neue Geschäftsführer des Chiemgau Tourismusverbandes Stefan Semmelmayr vor und informierte über die Olympiabewerbung 2022.



Eine offizielle Delegation der Republik Moldawien besuchte am 19. November 2013 die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München und informierte sich über die kommunale Selbstverwaltung in Bayern.



Fachtagung Dienstrechtlicher Kongress 2014

Sind Sie auf dem aktuellen Stand?

Als Personal- oder Dienststellenleiter gehört es zu Ihren Kernaufgaben, die

Regelungen im Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht zu kennen und in der Praxis richtig anzuwenden.

Dabei ist es keine leichte Aufgabe, stets über die aktuellen Urteile informiert zu sein und deren Auswirkungen auf die Praxis richtig zu beurteilen. Wir freuen uns, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr ein spannendes Tagungsprogramm anbieten können und Sie über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen informieren dürfen.

Rechtsänderungen und Auswirkungen auf die Praxis

In diesem Jahr stehen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die Anforderungen an ein rechtssicheres Auswahlverfahren bei Beamten, das Nebentätigkeitsrecht, das Urlaubsrecht sowie aktuelle Rechtsentwicklungen bei sozialen Netzwerken im Mittelpunkt unseres Kongresses.

Auch in der Zusammenarbeit mit dem Personalrat gibt es immer wieder Unstimmigkeiten über Beteiligungsrechte und -pflichten. Unser Experte auf dem Gebiet des BayPVG wird Sie über die wichtigsten Änderungen informieren und gibt Ihnen Empfehlungen und Praxistipps im Umgang mit dem Personalrat.

Zielgruppe:

Behördenleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter/innen aus Personalverwaltungen, Mitglieder von Personalvertretungen sowie alle interessierten Mitarbeiter, die mit Personal- und Rechtsfragen befasst sind.

Termin und Ort:

04. – 05. Februar in Regensburg

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro

inkl. Dokumentation und Verpflegung
Kosten für die Unterbringung sind nicht enthalten.

Anmeldungen:

Bitte direkt an die

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75
80339 München
Fax: 089 / 21 26 74 77
parringer@verwaltungsmanagement.de
gronbach@verwaltungsmanagement.de

Das ausführliche Programm zum download finden Sie auf:

www.verwaltungsmanagement.de
unter Tagungen 2014.

Urlaubsverordnung

Mit Rundschreiben vom 14. März 2013 haben wir darüber informiert, dass die im Tarifabschluss der Länder vereinbarte Urlaubsregelung, nach der allen tariflichen Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L unabhängig vom Alter ein Erholungsurlaub von 30 Tagen zusteht, in Bayern auch auf den Beamtenbereich erstreckt werden sollte.

Die Bayerische Staatsregierung hat die hierzu notwendige Änderung der Urlaubsverordnung mittlerweile vorgenommen und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. November 2013 veröffentlicht. Die aktuelle Fassung der Urlaubsverordnung finden Sie unter:

www.recht.bayern.de



Kommunales Energiemanagement

Dienstag, den 21.01.2014
08.30 Uhr – 14.00 Uhr
Kosten: 50,- € inkl. Verpflegung

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte:

Die politischen und rechtlichen Vorgaben der Energiewende wurden ge-

troffen und sind auf kommunaler Ebene umzusetzen. Das kommunale Energiemanagement hat hierbei eine zentrale Bedeutung

Jede Kommune kann auf verschiedene Weise zum Klimaschutz und zur Energiewende beitragen. Gerade in der Rolle als Verbraucher und Gestalter können die Kommunen mit Energieeinsparung und Effizienzsteigerung Vorbild sein.

Beim kommunalen Energiemanagement geht es nicht nur um Einsparungen, sondern auch um Steigerung der Energieeffizienz. Das betrifft sowohl alle Gebäudesanierungen als auch die Planung von Neubauten.

Durch effiziente Energienutzung spart die Gemeinde nicht nur Geld, sondern auch Ressourcen. Sie trägt zum aktiven Klimaschutz bei und entwickelt sich nachhaltig weiter.

Das Seminar lebt vor allem von praktischen Beispielen und Erfahrungsberichten auch aus dem benachbarten Ausland.

Ziele des Seminars:

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema „Energieeffizienz und Einsparungsmöglichkeiten“
- Kommunales Energiemanagement; Facetten und Beispiele
- Praxisbericht von Experten
- Erfahrungsaustausch und Diskussion

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Mitarbeiter im Bauamt, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de

Tag der Kommunal- wirtschaft

**29. und 30. April 2014
in Hannover**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Verband Kommunalen Unternehmen e.V. am 29. und 30. April 2014 in Hannover einen „Tag der Kommunalwirtschaft“ unter dem Motto „Gemeinsam. Nachhaltig. Leben – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort“. Schwerpunkte sollen dabei u.a. sein:

- Kommunalwirtschaft – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort
- Die Energiewende – Herausforderung und Chance für Städte und Stadtwerke
- Energieeffizienz, Energiedienstleistungen & Co. – Strategische Geschäftsfelder für Stadtwerke
- Personalwirtschaftlichen Folgen des demographischen Wandels – Strategien zur Gewinnung von Fach- und Führungskräften für Kommunen und kommunale Unternehmen
- Wachsende und schrumpfende Kommunen – Infrastrukturen anpassen
- Kleine und middle Unternehmen – Erfolgsstrategien im verschärften Wettbewerb
- Zukünftige Strukturen der Wasserwirtschaft
- E-Mobility in Deutschland – raus aus dem Schaufenster, rein in die Praxis
- Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten

Der Kongress richtet sich u.a. an Vertreter von Städten und Gemeinden, Kommunalpolitiker/innen und Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von Stadtwerken, kommunalen Unternehmen und Tochtergesellschaften.

In insgesamt 8 Strategieforen können sich Verantwortliche der kommunalen Wirtschaft ressortübergreifend mit knapp 50 Referenten aus der Kommunalpolitik und -wirtschaft, der Europa-, Bundes- und Landespolitik, der Wissenschaft, den Gewerkschaften und der Privatwirtschaft über die relevanten Zukunftsthemen informieren und austauschen: von der Energiepolitik bis zu den Auswirkungen des demographischen Wandels auf Kommunen und ihre Unternehmen.

Die Teilnahmegebühr beläuft sich für ehrenamtliche Kommunalpolitiker/innen auf 95 €, für Vertreter/innen und der Kommunen und der kommunalen Unternehmen auf 390 €.

Weitere Informationen können bei Interesse unter

www.tagderkommunalwirtschaft.de
abgerufen werden.



Nachbar- schaftshilfe im Aufbau

**Dienstag, den 28.01.2014
09.00 Uhr – 15.30 Uhr
Kosten: 70,-€ inkl. Verpflegung**

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung
Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte:

Sie haben bereits in Ihrer Gemeinde eine organisierte Nachbarschaftshilfe eingerichtet oder Sie stehen kurz davor, eine Nachbarschaftshilfe aufzubauen?

Es stellen sich nun viele Fragen, unter anderem:

Wie versichere ich meine Ehrenamtlichen? Welche Aufträge übernimmt die Nachbarschaftshilfe? Wie organisiere ich die Einsätze? Was mache ich bei Kollisionen mit anderen Diensten? Wie erreiche ich die potenziellen Hilfesuchenden?

Wir helfen Ihnen bei der Klärung von Fragen und Schwierigkeiten, die bei einem solchen Vorhaben auftreten können. Aufgrund jahrelanger Erfahrung in vielen anderen Gemeinden, auf der Basis von Rechtswissen und praktisch erprobten Lösungsmöglichkeiten können gute Impulse weitergegeben werden.

Ergänzt wird das Angebot dieses Seminars durch bereits bewährte Vordrucke und Formulare, die Sie für Ihre Arbeit verwenden oder auch als Grundlage nutzen können.

Ziele des Seminars:

- Passgenaue Lösungsmöglichkeiten für Ihre Probleme
- Impulse für die Weiterentwicklung
- Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden
- Über den Tellerrand schauen
- Arbeitsunterlagen für die weitere Umsetzung

Eingeladen sind:

1 – 3 Personen aus einer Gemeinde, die bereits die Initiative zur Etablierung einer Nachbarschaftshilfe ergriffen haben.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt.

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und
Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8
86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: **info@sdl-thierhaupten.de**

Flyer unter:
www.sdl-inform.de

Kultur



Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach präsentiert seine „dritte“ CD

Rechtzeitig vor der Adventszeit präsentiert der Chor der singenden Bürgermeister im Landkreis Ansbach seine „dritte“ CD. Advents- und Weihnachtslieder – wurden aufgenommen auch mit dem Ziel die Erlöse aus dem Verkauf wieder zahlreichen gemeinnützigen Einrichtungen im Landkreis Ansbach zu spenden.

In diesem Jahr erhalten Spenden die Einrichtung „Therapeutisches Reiten in Larrieden“ und der „Kreisverband des Roten Kreuzes in Ansbach“ für ihre Jugendarbeit. Damit nähert sich das Spendenvolumen, das der Chor bisher ausgeschüttet hat, der „100.000 EURO-Schallmauer“. Paliativstation am Klinikum Ansbach, Sterbehilfe-Einrichtungen, Weißer Ring oder auch Vereine wie der „Verein gegen sexuelle Gewalt“ sind die (beispielhaft genannt) Einrichtungen, die bisher immer am Nikolaustag jeden Jahres Spenden erhalten haben.

Viele Chorproben waren in diesem Jahr notwendig, um Advents- und Weihnachtslieder einzustudieren. Die Aufnahmen fanden im Juni, bei brütender Hitze, im kirchlichen Gemeindehaus in Dorfkemmathen (Gemeinde Langfurth) statt. Ein seltsames Gefühl, schwitzend und in kurzen Hosen zu singen „Weihnacht ist heut“. Damit ein wenig Stimmung aufkam, brachte ein Chormitglied einen künstlichen Weihnachtsbaum mit, der gleich neben dem Dirigenten und verantwortlichen Lei-

ter der Aufnahmen, 1. Bgm. Friedrich Wörrlein, Dentlein am Forst, platziert wurde. So konnte sich der Chor wenigstens „ein bisschen“ in Stimmung versetzen.

Die Aufnahmen sind gelungen. Am 7. November 2013 fand die Übergabe der Tonträger, unter Beisein der Sponsoren, Chormitglieder und zahlreichen weiteren Helfern statt. Ein „Danke-Schön“ wollte man damit ausdrücken, denn die Erstellung der CD wurde von zahlreichen Sponsoren finanziert. Die Sparkassen, der Kreisverband der Genossenschaftsbanken, die Regierung von Mittelfranken, der Landkreis Ansbach und der Energieversorger aus Nürnberg, die „N-ergie“ spendeten großzügig und so kann der komplette Erlös aus dem Verkauf auch als Spende verwendet werden.

Eine CD kostet im Verkauf – in allen Rathäusern des Landkreises Ansbach – 13 EURO und durch die Sponsorenbeiträge können auch „13 EURO“ pro

CD wieder ausgeschüttet werden. Der Chor und die Mitglieder erhalten davon keinen Cent. Die weiten Fahrten – bis über eine Stunde – zu den Chorproben und auch die zahlreichen Auftritte, wie bei den Kirchenkonzerten, werden aus eigener Kasse übernommen.

Zur Präsentation der CD für die Öffentlichkeit veranstaltet der Chor am Freitag, den 29. November 2013, um 19.00 Uhr, in der Kirche in Wieseth ein Advents- und Weihnachtskonzert. Der Erlös des Auftritts wird der evangelischen Kirchengemeinde Dentlein am Forst gespendet zur Errichtung ihres Gemeinschaftshauses.

Über die Aktivitäten, der Historie, Presseberichten oder Bildergalerien berichtet die Homepage des Chores unter www.buergermeisterchor.de und Bestellungen von CDs nimmt Bürgermeister franz.winter@duerrwangen.de entgegen.



Die singenden Bürgermeister im Landkreis Ansbach



Kein Rechtsanspruch auf Defizitausgleich gegenüber einer Gemeinde

In einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 23.10.2013 (12 BV 13.650) wird festgestellt, dass ein freigemeinnütziger Träger einer Kindertageseinrichtung keinen Rechtsanspruch auf eine den bewilligten Umfang überschreitende Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder anderen Rechtsvorschriften hat.

Hintergrund ist ein Streit zwischen einem katholischen Kita-Träger und der Großen Kreisstadt Weißenburg. Die Kita-Betreiberin erwirtschaftete im Jahr 2010 ein Defizit in Höhe von 16.239 Euro und forderte die Stadt auf, diesen Betrag auszugleichen. Die Stadt lehnte ab und vertrat die Auffassung, dass sie ihren kommunalen Anteil gemäß den Förderrichtlinien des BayKiBiG (Kind- und Buchungszeit bezogenen Leistungen) erbracht habe. Ein von der Klägerin angestrebtes rechtsaufsichtliches Verfahren blieb ohne Erfolg. Es bestehe kein Anspruch auf Abschluss eines Defizitvertrages nach dem BayKiBiG oder dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Nachdem die Stadt einen erneut an sie gerichteten Zuschussantrag des Kita-Trägers ablehnte, erhob die Klägerin Klage mit dem Ziel, die Stadt zu verpflichten, einen Ausgleich für das entstandene Defizit zu leisten. Der Hauptantrag wurde mit Urteil vom 24.1.2013 vom Verwaltungsgericht Ansbach als unbegründet abgewiesen (AN 14 K 12.1088). Der Bundesgesetzgeber überlasse durch § 74 a Satz 1 SGB VIII die Finan-

zierung von Tageseinrichtungen dem Landesrecht. Durch die im BayKiBiG geregelte kommunale und staatliche Förderung verbleibt beim freigemeinnützigen Träger im Regelfall wohl ein Kostendefizit. Dies betrachte das BayKiBiG unausgesprochen als angemessene Eigenleitung des Trägers. Der Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG umfasse folglich bewusst keine Vollfinanzierung.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein. Der VGH hält die Berufung für unbegründet und verweist auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Ein Kita-Träger nimmt keine Aufgaben einer Gemeinde „an deren Stelle“ wahr. Das Tätigwerden der Klägerin erfolgt ausschließlich auf Grund eigener (autonomer) Entscheidung.

Auch aus der Sicherstellungsverpflichtung der Gemeinde nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG lassen sich keine Förderansprüche freier Träger ableiten. Diese sind auf kraft Gesetzes ausdrücklich zugewiesene Rechtsansprüche beschränkt, einklagbare Individualansprüche lassen sich den Regelungen nicht entnehmen. Auch aus Art. 3 Abs. 1 GG kann die Klägerin keinen Rechtsanspruch auf Defizitausgleich herleiten, wenn sie eigene Einrichtungen voll finanziert, freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern den Ausgleich von Defiziten verweigert. Zu beachten dabei ist, dass eben kein freigemeinnütziger Träger einen Defizitausgleich erhält.



Bayerischer Biodiversitätspreis 2014

Unter dem Motto „Artenreiche Wiesen – ein Beitrag zur Sicherung der Bio-

diversität“ lobt der Bayerische Naturschutzfonds den Bayerischen Biodiversitätspreis „Natur.Vielfalt.Bayern.“ 2014 aus. Der Preis, der 2014 bereits zum dritten Mal verliehen wird, würdigt dieses Mal Personen und Institutionen, die sich in besonderer Weise mit Maßnahmen und Projekten um den Erhalt artenreicher Wiesen kümmern. Wiesen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und spielen als Dauergrünlandflächen darüber hinaus eine wichtige Rolle im Gewässer- und Bodenschutz. Zudem prägen sie in besonderem Maß das Landschaftsbild. Mit dem Bayerischen Biodiversitätspreis 2014 soll gerade das Bewusstsein für den Erhalt der artenreichen Wiesen gestärkt und honoriert werden.

Der Bayerische Biodiversitätspreis 2014 ist mit 15.000 € dotiert. Eine Aufteilung des Preisgeldes ist möglich. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen läuft bis 31.1.2014. Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung, zur Bewerbung und zu den Bewertungskriterien können im Internet unter www.naturschutzfonds.bayern.de heruntergeladen werden.

Europäische Champions für erneuerbare Energien gekürt

Die Gemeinde Wildpoldsried (2.560 Einwohner) aus Deutschland hat 2013 den ersten Platz in der Champions League für erneuerbare Energien gewonnen. Der zweite Preis ging an die Gemeinde Mureck (1.600 Einwohner) aus Österreich und den dritten Platz belegte die französische Alpengemeinde Saint-Julien Montdenis (1.630 Einwohner). Alle drei Preisträger zeichnet aus, dass sie vielfältige Quellen wie Biomasse, Sonne, Wind und Wasser

zur regenerativen Energiegewinnung nutzen. Die Menge der pro Kopf erzeugten erneuerbaren Energie ist traditionell in kleinen Kommunen sehr viel größer als in großen Städten.

Mehr als 10.000 Städte, Gemeinden und Regionen mit zusammen mehr als 100 Millionen Einwohnern aus inzwischen zwölf europäischen Ländern haben sich in diesem Jahr an der vierten Champions League für erneuerbare Energien beteiligt. Nationale Ligen in fünf Ländern haben sich erst im Lauf des letzten Jahres neu etabliert, was eine Voraussetzung zur Teilnahme an der europäischen Champions League darstellt.

Die Auszeichnungsfeier fand im Rahmen des Kongresses „100% Erneuerbare Energie Regionen“ am 24. September in Kassel statt. In vier Größenkategorien sind insgesamt zwölf Preisträger ausgezeichnet worden.

Die europäischen Champions für erneuerbare Energien 2013

Gesamtwertung:

1. Wildpoldsried (Deutschland, 2.560 Einwohner)
2. Mureck (Österreich, 1.600 EW)
3. Saint-Julien Montdenis (Frankreich, 1.630 EW)

Gemeinden mit 5.000 bis 20.000 Einwohnern:

1. (gleichwertig) Saerbeck (Deutschland, 7.200 EW)
1. (gleichwertig) Bruck an der Leitha (Österreich, 7.660 EW)
3. Comhairle nan Eilean Siar (Schottland, 26.000 EW)

Städte mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern:

1. Amstetten (Österreich, 23.000 EW)
2. Wangen im Allgäu (Germany, 27.600 EW)
3. Mouscron (Belgien, 56.000 EW)

Großstädte oder Regionen ab 100.000 Einwohnern:

1. Region Trier (Deutschland, 513.000 EW)

2. Perpignan Méditerranée (Frankreich, 257.000 EW)
3. Bergamo (Italien, 121.000 EW)

Wie werden die europäischen Champions ausgewählt?

Die Menge der pro Kopf erzeugten erneuerbaren Energie ist der wichtigste Indikator in dem Wettbewerb. Allerdings spielen qualitative Faktoren (anhand von 30 Kriterien wie politisches Engagement, strategischer Ansatz und umgesetzte Maßnahmen), die bei den Kommunen und Regionen abgefragt werden, auch eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der Champions.

Für jede Größenkategorie kann sich auf nationaler Ebene nur eine Kommune oder Region qualifizieren, um

an der Endauswahl der Champions League für erneuerbare Energien teilzunehmen. Eine Jury, bestehend aus europäischen Städtenetzwerken und NGOs sowie Energieexperten und Journalisten wählt in einem zweistufigen Prozess die Gewinner aus.

Daher kommen die Champions einer Größenkategorie immer aus drei unterschiedlichen Ländern.

Städte, Gemeinden und Regionen aus folgenden Ländern beteiligen sich an der Champions League für erneuerbare Energien: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Schottland, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Weitere Informationen:
<http://www.res-league.eu>



Erste Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Vorsitzende des Bezirksverbands Schwaben des Bayerischen Gemeindetags, unterzeichnete am 25. September 2013 mit Matthias Ebert und Markus Hilsenbeck von der EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG einen Rahmenvertrag zur Stromlieferung für Gemeinden im Netzgebiet dieses Stromversorgers.



Kommunalpolitik trifft Europapolitik

– Kommunalgipfel der
DRV Bayern Süd –

Für viele bedeutet Europa – Skifahren in Österreich, Urlaub in Spanien oder am Gardasee, Essen gehen beim Italiener oder beim Griechen um die Ecke. Aber Europa ist mehr als das. So haben nach Schätzungen weit mehr als 70 Prozent aller Entscheidungen, die auf EU-Ebene getroffen werden, Auswirkungen auf kommunale Belange und damit unmittelbar auf das alltägliche Leben vor Ort. Beispielsweise in der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung, Müllbeseitigung, Abwasserentsorgung, im öffentlichen Personennahverkehr, sowie bei Bildungs- und Kultureinrichtungen, aber auch bei öffentlichen Ausschreibungen oder der Gewährung von Beihilfen auf kommunaler Ebene. Umso wichtiger ist ein Austausch der unterschiedlichen politischen Ebenen, um das Verständnis untereinander zu fördern. Der Kommunalgipfel der DRV Bayern Süd, der am 4. November in der Flugwerft des Deutschen Museums in Oberschleißheim stattfand, stand daher unter dem Motto „Vision Europa – Chancen und Risiken für die Kommunen“. Fast 100 Bürgermeister und Landräte aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, sowie Abgeordnete des Bayerischen Landtags und des Europäischen Parlaments sind der Einladung gefolgt. „Das Motto der Veranstaltung gilt für die Kommunen und

die Gesetzliche Rentenversicherung gleichermaßen“, so Elisabeth Häusler, Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Bayern Süd bei ihrer Begrüßung. Häusler weiter: „Es ist nichts Ungewöhnliches mehr, dass Deutsche im Ausland arbeiten, Ausländer in Deutschland beschäftigt sind oder Rentner ihren Ruhestand am Mittelmeer verbringen. Europapolitik ist auch für die Deutsche Rentenversicherung kein Fremdwort.“ Europäische Verordnungen verhinderten, dass Versicherte mit Versicherungszeiten in unterschiedlichen Staaten benachteiligt werden und ermöglichten eine ungekürzte Rentenzahlung auch ins Ausland, erklärte Häusler.

„Europapolitik ist eine Notwendigkeit“, stellte Dr. Angelika Niebler (CSU), Mitglied des Europäischen Parlaments, in einem Impulsreferat fest. Sie machte deutlich, wie Kommunen in der voranschreitenden Integration des EU-Binnenmarktes „europabetroffen“ sind: „Viele Rahmenbedingungen werden in Brüssel und Straßburg entschieden, die unmittelbar bei den Kommunen und Landkreisen ankommen, sei es die Frage nach der Zulässigkeit von Einheimischenmodellen, die Regelung zum Führerschein oder die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“ Sie erinnerte an die schrecklichen Bilder der ertrunkenen Flüchtlinge vor Lampedusa: „So etwas darf nicht

mehr passieren! Wir müssen die europäische Flüchtlingspolitik ändern. Das wird letztendlich auch bayerische Kommunen betreffen, wenn es um die Verteilung der Flüchtlinge geht.“ Niebler kam auch auf die Pläne zur Liberalisierung der Wasserversorgung zu sprechen. Dieses Thema sorgte erst Anfang des Jahres für Schlagzeilen. Dabei bedankte sie sich ausdrücklich bei den Kommunalpolitikern, die sehr aktiv ihren Unmut darüber geäußert und so mitgeholfen haben, dass die Kommission eingelenkt hat. „Wasser ist keine beliebige Handelsware, sondern ein hohes, schützenswertes Gut. Die Wasserqualität in Bayern ist extrem hoch, hierfür sorgen unsere Kommunen“, betonte sie und ergänzte: „Dieses Beispiel zeigt aber auch ganz deutlich – wer in Brüssel gehört werden möchte, muss sich einfach rühren.“ Es sei wichtig, dass Bayern im Europäischen Parlament die Fahne hoch hält. Die Kommission schaue auf alle Mitgliedstaaten und schere manchmal auch alles über einen Kamm. Dabei gibt es vieles, was in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich gehandhabt wird: „Wir Abgeordnete haben die Möglichkeit gegenzusteuern“. Sie räumte ein, dass viel „klein, klein“ aus Brüssel käme, was auch an den unterschiedlichen Interessensgruppen liege. Als Beispiele nannte sie die Glühbirne, die Bana-



v.l.n.r.: Elisabeth Ziegler, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Oberschleißheim, Elisabeth Häusler, Vorsitzende der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd, Dr. Angelika Niebler, Mitglied des Europäischen Parlaments, Dr. Carsten Klein, Deutsches Museum München

nenkrümmung oder die Regulierung der Duschhähne. Es sei nicht alles perfekt. Am Abbau der Bürokratie müsse noch gearbeitet werden. Es gelte große Dinge in Europa und kleine Dinge zu Hause zu regeln. „Das ist es aber nicht allein“, so Niebler weiter: „Unsere heimische Wirtschaft und damit auch die Kommunen, profitieren vom europäischen Binnenmarkt stärker als andere Regionen in Europa.“ Sie hob die angestrebte gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hervor und betonte, dass der Euro eine Erfolgsgeschichte sei: „Es ist nicht selbstverständlich, dass der Euro die zweitstärkste Währung der Welt ist.“ Europa garantiere seit mehr als 60 Jahren, Frieden und Freiheit, eine Errungenschaft um die uns die ganze Welt beneidet. Aus Fehlern, die gemacht wurden wolle man lernen und ein starkes Europa aufbauen. „Wir müssen zu Hause Vertrauen in Europa schaffen“, so Niebler.

Vertreter der Fraktionen aus dem Bayerischen Landtag, Christine Kamm (Bündnis 90/Die Grünen), Bernhard Seidenath (CSU) und Bernhard Pohl (FW) stellten sich den Fragen der Kommunalpolitiker. Dabei wurde deutlich, dass immer neue Vorschriften der Europäischen Union die Kommunen vor neue Herausforderungen stellen. Man wünsche sich, dass Europa die Arbeit erleichtert statt erschwert. Vielen Projekten stehe ein Berg an Vorschriften entgegen. Als Beispiel wurde die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen genannt. Man wisse genau was man wolle und es gebe nur wenige Anbieter. Dennoch müsse europaweit ausgeschrieben werden und das bedeute eine Menge Papierkram. Klar sei aber auch, dass die Förderungen der Europäischen Union substanzielle Finanzierungsmittel seien. Hier erwarte man die Unterstützung vom Freistaat. Unmut zeigte sich darüber, dass Fördergelder nur über die Ministerien verteilt werden. Aus Sicht der Kommunen stellt dies nur eine weitere Bürokratiehürde dar. Dennoch standen die Bürgermeister und Landräte Europa aufgeschlossen gegenüber.

Veranstaltungen



Fachtagung für Assistenz und Sekretariat 2014

Erstmals bietet die Bayerische Akademie eine Fachtagung für den Assistenz- und Sekretariatsbereich an.

Moderne Bürotechnik, veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, bürgerorientierte Verwaltung – dies sind nur einige Trends, die auch die Anforderungen an ein effizientes Büromanagement enorm verändert haben. Häufig arbeitet eine Teamassistenz für mehrere Vorgesetzte und Fachkollegen gleichermaßen und die unterschiedlichsten Aufgaben sollen möglichst sofort erledigt werden. Die Belastungen im Sekretariat sind hoch. Umso wichtiger ist es, die Ursachen von Stress zu erkennen und damit umzugehen.

Neben Fachvorträgen bieten wir in den Praxisforen auch ausreichend Zeit, um typische Situationen zu besprechen, zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Laden Sie sich das ausführliche Tagungsprogramm herunter und melden Sie sich direkt beim Veranstalter an.

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariat, Assistenz und in der Sachbearbeitung, die Büroabläufe und -strukturen effizienter gestalten und sich selbst fit machen wollen.

Angesprochen sind insbesondere Beschäftigte aus der öffentlichen Verwaltung.

Termin und Ort:

28. – 29. Januar in Landshut

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro

Frühbucherpreis bei Anmeldung 390,- Euro bis zum 20.12.2013

inkl. Dokumentation und Verpflegung
Kosten für die Unterbringung sind nicht enthalten.

Anmeldungen:

Bitte direkt an die

Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75
80339 München
Fax: 089 / 21 26 74 77

**parringer@verwaltungs-
management.de**
**gronbach@verwaltungs-
management.de**

Das ausführliche Programm
zum download auf:
www.verwaltungs-management.de
unter Tagungen 2014.

„Empowerment 2014“

– Seminar für Gemeinderätinnen –

Freitag / Samstag, 17./18.01.2014
10.30 Uhr – 18.00 Uhr (1. Seminartag)
09.00 Uhr – 16.00 Uhr (2. Seminartag)
Kosten: 150,- € inkl. Verpflegung
(ohne Übernachtung)

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung
Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte:

Um eigene Visionen umzusetzen, benötigen Gemeinderätinnen sehr unterschiedliche Kompetenzen auf hohem Niveau. Neben fachlichen Kompetenzen ist Empowerment – stärkeorientierte Selbstkompetenz – für den langfristigen Erfolg als Gemeinderätin entscheidend.

Die Empowerment-Module dieses Workshops bieten Know-how zur Verhandlungsführung, Stärkung der Durchsetzungskraft und zum Umgang mit Widerständen. Sie arbeiten an Ihrer Rhetorik und einem positiven Auftritt. Sie lernen Werkzeuge des Selbstmanagements kennen, mit denen Sie Ihre work-life-balance sichern können.

Sie erweitern mit diesem Workshop Ihre „soft-skill“-Kompetenzen und bauen Ihre Stärken aus. So sind Sie langfristig in der Lage, sich gemeinsam mit Ihren Gemeinderatskolleg/innen erfolgreich für die Belange der Gemeinde einzusetzen und motiviert Ihre Ziele, auch im Hinblick auf eine weitere Wahlperiode, zu erreichen.

Ziele des Seminars:

- Stärkung von Gemeinderätinnen
- Professionalisierung des eigenen Handelns
- Eigene Stärken ausbauen
- Erfahrungsaustausch und Vernetzung

Eingeladen sind:

Gemeinderätinnen und politische engagierte Frauen; die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen beschränkt.

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:
www.sdl-inform.de



Markt Buttenheim ist „Gewinner des Jahres“ beim Großen Preis des Mittelstands 2013

„Mischpult und Maßkrug – Innovation und Tradition“ ist die wohl treffendste Beschreibung für den fränkischen Wirtschaftsstandort Markt Buttenheim. Traditionelle Wirtschaftsschwerpunkte wie das Brauereiwesen und die überregional bekannte Gastronomie profitieren wie die mehr als 300 Gewerbetreibenden vom verstärkten Trend zu einem High-Tech Standort. Zahlreiche renommierte Industrieunternehmen haben sich bereits als Global Player

für den Wirtschaftsstandort Buttenheim entschieden.

Auf einer Gesamtfläche von mehr als 3.000 ha hält die rund 3.600 Einwohner zählende Gemeinde – die in zehn Gemeindeteile gegliedert ist – attraktive Gewerbegrundstücke vor. Sie will damit insbesondere dem ländlichen Raum eine wirtschaftliche Zukunft sichern. Verbindet damit aber auch das Ziel, durch Ausweisung neuer Baugebiete und den Ausbau einer schnellen Breitbandversorgung attraktivere Lebensbedingungen zu schaffen, um junge Menschen mit ihren Familien für den Standort zu interessieren.

Eine gute Basis dafür sind die mehr als 1.000 neuen Arbeitsplätze, die seit 1996 geschaffen wurden und zu einer überdurchschnittlichen Absenkung der Arbeitslosigkeit führten sowie eine erfolgreiche Ausbildungsoffensive mit den Nachbargemeinden.

Damit verbunden sind der Aufbau eines Nahwärmenetzes aus erneuerbaren, regionalen Rohstoffen für kommunale und private Abnehmer, die Schaffung einer Ganztagsbetreuung mit Küche in unmittelbarer Nähe zur Schule, eines Jugendzentrums mit Familienstützpunkt und von zwei Kindertagesstätten mit Kinderkrippen.



Herr Johann Kalb, 1. Bürgermeister – Markt Buttenheim und Prof. Dr. Rupert Gramß, Mitglied des Kuratoriums der Oskar-Patzelt-Stiftung (Foto: Boris Löffert)



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de

Multicar mit Zubehör zu verkaufen

Die Gemeinde Buch a. Buchrain verkauft ein gebrauchtes Kommunalfahrzeug mit Zubehör.

Marke : Multicar
Kategorie: Kipper
EZ: 1995
Preis: VB 13.900 €
Kilometerstand: ca. 15.000 km
TÜV: neu

Anfragen bitte an:

Gemeinde Buch a. Buchrain
Tel. 08124/90798-25
Herrn Michael Geisberger
bitte Anrufbeantworter besprechen)
Email: marion.schuhmann@buchambuchrain.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Röslau, Landkreis Wunsiedel i. F. verkauft ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Fabrikat Magirus Deutz, FM 192 D 11 FA, 141 kW, EZ 02/1980, 25200 km, TÜV bis 07/2014, ohne feuerwehrtechnische Beladung, ohne Funk, mit Steckleitern und eingebauter Feuerlöschkreiselpumpe.

Ein 2.500 Liter fassender Tank ist vorhanden. Guter Allgemeinzustand, einsetzbar. Verkauf gegen Höchstgebot.

Angebote bitte bis spätestens 2.12.2013 an:

Gemeinde Röslau
Herr Stefan Raithel
Marktplatz 1, 95195 Röslau
Tel. 09238/9910-19
Fax 09238/9910-40
Mail: stefan.raithel@roeslau.de

Für technische Fragen und Besichtigungen bitte Mail an Kdt. der FF Röslau Horst Wildenauer: 1kdt@ff-roeslau.de

Feuerwehrfahrzeuge zu verkaufen

Die Gemeinde Aystetten verkauft ein gebrauchtes Mehrzweckfahrzeug/ Kommandowagen, VW Transporter T4 Syncro Kombi Benziner, EZ 09/1993, 112.674 km, TÜV 10/2015.

Ein Löschfahrzeug LF 8/6, Mercedes-Benz Typ 814, Diesel, 100 kW EZ 09/1992, 8937 km, TÜV 10/2015.

Anfragen und Angebote:

Gemeinde Aystetten
Bäckergasse 2, 86482 Aystetten
1. BGM Peter Wendel
Tel. 0821/4801810 oder
E-Mail: bgm@aystetten.de

Rüstwagen RW 2 zu verkaufen

Abgabe gegen Höchstgebot bis 30.12.2013

Fabrikat MAN, Typ 12.192FA
Baujahr 1986, 16.700 Km, TÜV 6/2015
Zulässiges Gesamtgewicht 12 t

Besichtigung und Anfragen erbeten an:

Freiwillige Feuerwehr, Herr Huf
Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld
Tel. 08131/6156624
E-Mail: huf@karlsfeld.de

Angebotsabgabe im verschlossenen Kuvert an die Gemeinde Karlsfeld, Hauptamt, Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld.

Anhänger für Feuerlöschzwecke zum Ausschachten

Abgabe gegen Höchstgebot bis 30.12.2013

Typ P 250, Fabrikat Gloria, Bauj. 1973
Zulässiges Gesamtgewicht 800 kg
Behälter: leer

Besichtigung und Anfragen erbeten an:

Freiwillige Feuerwehr, Herr Huf
Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld
Tel. 08131/6156624
E-Mail: huf@karlsfeld.de

Angebotsabgabe im verschlossenen Kuvert an die Gemeinde Karlsfeld, Hauptamt, Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld.



Rüstwagen Karlsfeld

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2014

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die im ersten Halbjahr 2014 behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in einem Rundschreiben und in unserer Verbandszeitung informieren. Selbstverständlich ist bereits jetzt eine Anmeldung zu den Seminaren möglich.

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen (bei eintägigen Seminaren bis 2 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt. Keine Stornokosten entstehen, wenn für den Kurs ein Ersatzteilnehmer gestellt wird.

Seminarübersicht für das 1. Halbjahr – für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2000	Vertrauen und Qualität – ein Widerspruch? Architekten - und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde	Barbara Gradl, Referatsdirektorin	Hotel Novotel Messe München	14.01.2014
MA 2001	Das neue BayKIBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter; Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat	Mercure Hotel München	11.02.2014
MA 2002	Erschließungsbeiträge - Erschließungsverträge Grundlagen und Neuerungen für die Kommunale Praxis	Dr. Doris Barth, Verwaltungsrätin; Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt	Hotel Novotel Messe München	11.02.2014
MA 2003	800 Kilometer neue Höchstspannungsleitungen in Bayern – die Position der Gemeinden	Stefan Graf, Energierreferent; Dr. Margarete Spiecker, Fachanwältin	Mercure Hotel Nürnberg	25.03.2014
MA 2004	Innenbereich und Außenbereich	Dr. Franz Dirnberger, Direktor	Hotel Novotel Nürnberg	31.03.2014
MA 2005	Vertrauen und Qualität – ein Widerspruch? Architekten - und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde	Barbara Gradl, Referatsdirektorin	Mercure Hotel Nürnberg	08.04.2014
MA 2006	Rund um den öffentlichen Feld- und Waldweg	Cornelia Hesse, Direktorin	Mercure Hotel München	28.04.2014
MA 2007	Aktuelle Fragen zum Schulrecht	Gerhard Dix, Referatsleiter; Bernhard Butz, Ministerialrat	Hotel Novotel Messe München	13.05.2014
MA 2008	Kostensatz nach Feuerwehreinsätzen	Wilfried Schober, Direktor	Mercure Hotel München	22.05.2014
MA 2009	Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung (einschließlich KAG-Änderung zum 01.04.2014)	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Lindner Hotel Kaiserhof Landshut	27.05.2014
MA 2010	Das neue BayKIBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter; Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat	Hotel Novotel Nürnberg	03.06.2014
MA 2011	Wassergebühren: Kalkulation und Erhebung (einschließlich Rücklagenbildung)	Dr. Juliane Thimet, Direktorin; Thomas Mösl, stv. Geschäftsführer Amperverband	Mercure Hotel München	01.07.2014
MA 2012	Die Kunst der Festsetzung Möglichkeiten und Fallstricke rund um § 9 BauGB und die BauNVO	Dr. Franz Dirnberger, Direktor	Mercure Hotel München	22.07.2014
MA 2013	Abwassergebühren: Kalkulation und Erhebung (mit Schwerpunkt Rücklagenbildung)	Dr. Juliane Thimet, Direktorin; Thomas Mösl, stv. Geschäftsführer Amperverband	Schwäbisches Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee	24.07.2014

Vertrauen und Qualität – ein Widerspruch? Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2000)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin
Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
Zeit: 14. Januar 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Der Bauende soll nicht herumtasten und versuchen. Was stehenbleiben soll, muss recht stehen und, wo nicht für die Ewigkeit, doch für geraume Zeit genügen. Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die HOAI 2013 ist am 17. Juli in Kraft getreten und enthält wie die HOAI 2009 weiter die Abkoppelung der Honorarermittlung von den tatsächlichen Baukosten und eine Einschränkung der Preisbindung.

Für die im Bereich der Bauphysik tätigen Planer bleiben die Leistungen sämtlich in einen unverbindlichen Anhang. Die Flächenplanung wurde neu gestaltet, die Tafelwerte erheblich angehoben. Pflichten für die Architekten und Ingenieure wurden neu geregelt.

Auf den Inhalt der Verträge ist in den Einzelheiten noch mehr Wert zu legen als bisher.

Seminarinhalt:

Schlaglichtartig werden unter anderen folgende Themen beleuchtet:

- Vertragsgestaltung
- Begriffsbestimmungen
- Geänderte und zusätzliche Leistungen
- Fälligkeit des Honorars
- Abschlagsforderungen
- Vollmacht des Architekten
- Kostenverantwortung des Planers
- Mängelhaftung
- Sicherheiten
- Urheberrecht
- Neuerungen in der HOAI 2013

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2001)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsleiter
Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat
Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd,
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit: 11. Februar 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das neue BayKiBiG ist vor einem Jahr in Kraft getreten. Die Rechtsprechung zur Gastkinderregelung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion), der Ausbau der Tagespflege sowie neue Verwaltungsvorschriften haben Eingang in das novellierte BayKiBiG gefunden.

Seit 2012 gewährt der Freistaat einen Zuschuss zu den Elterngebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr in Höhe von 100 Euro im Monat. Ab kommendem Kita-Jahr soll auch Elternbeiträge für Kinder im vorletzten Jahr bezuschusst werden. Wie kommt das Geld zu den Eltern? Welche Aufgabe hat die Gemeinde? Der Mindestanstellungsschlüssel wurde mit der Änderung der AVBayKiBiG am 1. September 2012 auf 1:11,0 verbessert werden. Wer soll das bezahlen? Woher soll das zusätzliche Personal herkommen? Viele neue Fragen, die in dem Seminar beantwortet werden.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Am 1. August 2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Was bedeutet dies konkret für die Gemeinden? Was kommt auf die Gemeinden zu, sollten diese den Rechtsanspruch nicht erfüllen können? Gibt es hierzu bereits erste Erfahrungen aus der Praxis? Liegen schon Eilentscheidungen von Gerichten vor? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sieht der Freistaat Bayern für die Kommunen vor? Wie kommen die neuen Bundeszuschüsse an die Gemeinden?

Seminarinhalt: Das ganztägige Seminar stellt das neue BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Erschließungsbeiträge – Erschließungsverträge Grundlagen und Neuerungen für die Kommunale Praxis (MA 2002)

Referenten: Dr. Doris Barth, Verwaltungsrätin
Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt
Ort: Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
Zeit: 11. Februar 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere auch die Erschließung der Baugrundstücke mit Straßen und anderen Erschließungsanlagen im Sinne des Art. 5 a Abs. 1 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 BauGB. Dies sind regelmäßig Investitionen erheblichen Umfangs, für die anschließend die Anlieger „zur Kasse“ gebeten werden (müssen). Um eine rechtmäßige Beitragserhebung durchführen zu können, bedarf es sowohl sicherer Kenntnisse der erschließungsbei-

tragsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen, aber auch der aktuellen Rechtsprechung, welche das Erschließungsbeitragsrecht ganz wesentlich prägt. So sind etwa die Bestimmung der abzurechnenden Anlage oder auch die Festlegung der erschlossenen Grundstücke wichtige Schritte auf dem Weg zu einer gerichtsfesten Abrechnung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Veranstaltung bildet der Bereich der Erschließungsverträge im weiteren Sinne, d.h. vom „klassischen“ Erschließungsvertrag über Vorfinanzierungen und Ablösevereinbarungen bis hin zum Folgekostenvertrag: Seit der BauGB-Novelle 2013 findet sich der Erschließungsvertrag nicht mehr am gewohnten Platz des § 124 BauGB, sondern im Katalog der städtebaulichen Verträge in § 11 BauGB. Wurde damit – wie angedacht – der Spielraum beim Erschließungsvertrag erweitert? Ist nunmehr der Abschluss von Kostenübernahmeverträgen zulässig? Vor dem Hintergrund leerer Kassen gewinnen Verträge zur Übernahme und Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen einen immer größeren Stellenwert in der gemeindlichen Praxis. Es ist daher von zunehmender Bedeutung, Gestaltungsspielräume und insbesondere Grenzen und Risiken der jeweiligen Vorgehensweise zu kennen. Insbesondere gilt es hier, nichtige Vereinbarungen zu vermeiden.

Ziel des Seminars ist es, zum einen die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Erschließungsbeitragsrechts

zu vermitteln und Hilfestellungen und Unterstützung für die tägliche Praxis zu bieten. Daneben wird eine erste Orientierung und Hilfe im vielschichtigen und gesetzlich neu gefassten Gebiet der vertraglichen Kostenregelungen gegeben.

Neben der Darstellung von Praxisbeispielen gibt es ausreichend Gelegenheit zur Diskussion eigener Fälle.

Seminarinhalt:

- Bestimmung der beitragsfähigen Erschließungsanlage
- Bebauungsplan bzw. Abwägungsentscheidung
- Beitragsfähiger Erschließungsaufwand
- Erschlossene Grundstücke (Hinterlieger, Abtrennung durch Grünstreifen ...)
- Aufwandsverteilung
- Entstehen der Beitragspflicht
- Der „klassische“ Erschließungsvertrag und Kostenerstattungsverträge
- Vorfinanzierungsverträge
- Ablösevereinbarungen
- Folgekostenverträge unter besonderer Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben durch die BauGB-Novelle
- Art. 14 Abs. 3 BayStrWG

Seminare für berufserfahrene Wassermeister und technisches Personal bei den Wasserwerken im Frühjahr 2014

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet auch im ersten Halbjahr 2014 wieder Seminare für Wasserwarte sowie berufserfahrene Wassermeister. Die Seminarreihe findet wie gewohnt im Hotel Gasthof zum Bräu in Enkering statt. Folgende Termine stehen zur Verfügung:

10.03. – 14.03.2014 Einführungskurs für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen (SO 3000)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also Fachkräfte der Wasserversorgung, „Wasserwarte“ und technisches Personal, das Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben, aber nicht als technisch verantwortliches Personal im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 eingesetzt werden soll. Der Kurs ist eine sinnvolle Grundlage für weitergehende Qualifikationen (Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Wassermeister) der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar für neu eingestellte Wasserwarte beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung.

17.03. – 21.03.2014 (SO 3001) Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister

der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1 a, 85125 Enkering (Tel. 08467 850-0) bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder 695 € und für Nichtmitglieder 790 €, jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne unter der Telefonnummer 089/360009-32 zur Verfügung.



Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, München

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch:

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

22. Aktualisierung, Stand August 2013, 216 Seiten, Preis 85,99 €; Gesamtwerk (1250 Seiten, 1 Ordner) 109,99 €

Durch die 22. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 BayDSG (Datengeheimnis bei Wettbewerbsunternehmen), Art. 15 BayDSG (Vermeidung überflüssiger Einwilligungen), Art. 21a BayDSG (Überwachungszwecke für die Videoüberwachung) und Art. 25 BayDSG (behördliche Datenschutzbeauftragte für Schulen) überarbeitet. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde das umstrittene Fragerecht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Schwerbehinderteneigenschaft und Schwangerschaft wegen neuer Rechtsprechung aktualisiert sowie der Teil „Schutz von Sozialdaten“ ergänzt. Weiterhin wurde der Versand personenbezogener Daten per E-Mail und der Postversand von Datenträgern ausführlicher gestaltet.

Aktuelle Literatur zu Klima- und Energiefragen

Nicht nur im Nachbarland Hessen kennen Interessierte aus allen Verwaltungsebenen das Buch „Klimaneutralität-Hessen geht voran“. Das Projekt „CO₂-neutrale Landesverwaltung“ mit dem Vorreiterland Hessen unternimmt die höchst ambitionierte Anstrengung zur Erreichung des 2-Grad-Ziels beizutragen und zwar über gesetzliche Vorgaben hinaus. Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. unterstützt mit seinen 398 Städten und Gemeinden die Ziele der Herausgeber (Verlag Springer-vieweg.de):

Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin Hessisches Ministerium der Finanzen und Prof. Dr. Dr. Franz Josef Radermacher, FAW/n Ulm und Universität Ulm. Der sog. Berliner Appell-KLIMLA-NEUTRAL HANDELN soll (endlich) dazu beitragen einen Bewusstseinswandel bei Bürgern und Politikern in Gang zu bringen ... Das Hauptziel: Übernehmen Sie – freiwillig, souverän – in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung für die dort anfallenden CO₂-Emissionen!

Erst seit anfang diesen Jahres macht ein hochaktuelles Angebot an die Bundeskanzlerin – anstelle eines Briefes – ein Buch „Mein unmoralisches ANGEBOT an die KANZLERIN“ (Von Matthias Willenbacher, Herder Verlag) die Leserrunde. Der Gründer und Eigentümer des Energieunternehmens juwi macht eine Zeitreise durch die Energiewende über Kontinente, von Windrädern in Costa Rica zu Solaranlagen in Eritrea. Mit seinen Visionen bis 2020 bzw. 2030 und seinem – von der Bundespolitik bisher vergeblich angeforderten Masterplan – markiert er die Eckpunkte seines neuen Energiesystems. Die 100%-Vision für Erneuerbare Energien erscheint trotz des Kampfes der Systeme (bisherige Energiemonopolisten) mit den Bürgern als Rückgrat der Energiewende schneller machbar.

Allein das Nachwort: „Geben Sie der Weltgesellschaft eine Zukunft, Frau Bundeskanzlerin“ ist ebenso einmalig wie lesenswert.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

Sonder-Ergänzungslieferung Neues BauGB, Preis: € 22,90

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

180. Ergänzungslieferung, Preis: € 111,99

Schwegmann/Summer:

Besoldungsrecht

Kommentar

170. Ergänzungslieferung, Preis: € 110,99

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern

63. Ergänzungslieferung, Preis: € 60,99

Thimet/Mösl:

KAG-Berechnung in Bayern

2. UPD, Preis: € 79,95

Boeddinghaus u.a.:

Landesbauordnung NRW

Kommentar

80. Ergänzungslieferung

König/Luber u.a.:

Personalpraxis

161. Ergänzungslieferung, Preis: € 101,99

Lamm/Ley u.a.:

VOL Handbuch

36. Ergänzungslieferung, Preis: € 83,99

Schreml u.a.:

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

119. Ergänzungslieferung, Preis: € 97,99

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

181. Ergänzungslieferung, Preis: € 103,99

Stegmüller u.a.:

Beamtenversorgungsrecht

Kommentar

106. Ergänzungslieferung, Preis: € 98,99

Böttcher/Ehmann,

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

52. Ergänzungslieferung, Preis: € 82,99

Ballerstedt u.a.:

Personalvertretungsgesetz in Bayern

Kommentar

139. Ergänzungslieferung, Preis: € 116,99

Schwegmann/Summer:

Besoldungsrecht

Kommentar

171. Ergänzungslieferung, Preis: € 102,99

Greimel/Waldmann:

Finanzausgleich

42. Ergänzungslieferung, Preis: € 74,99

Wilde:

Bayerisches Datenschutzgesetz

22. Ergänzungslieferung, Preis: € 85,99

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

110. Ergänzungslieferung, Preis: € 79,99

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag

Vorweg per E-Mail

Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer, MdL
Bayerische Staatskanzlei
Postfach 220011
80535 München

20. November 2013

Freihandelsabkommen EU – USA und die drohenden Gefahren für die kommunale Daseinsvorsorge

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in Ihrer Regierungserklärung haben Sie zutreffend darauf hingewiesen, dass wir ein Europa der Subsidiarität brauchen. Nunmehr ist die kommunale Daseinsvorsorge einschließlich Ihrer Erfolge bei der Sicherung der kommunalen Wasserversorgung durch die Liberalisierungstendenzen der EU erneut in großer Gefahr.

Die EU-Kommission verhandelt über ein internationales Freihandelsabkommen mit dem Ziel, die Dienstleistungsmärkte in neuen Bereichen zu öffnen. Dabei sollen mit dem Abkommen gerade für Unternehmen, die in den Bereichen Energie, Transport oder Wasserwirtschaft tätig sind, neue Möglichkeiten geschaffen werden. Des Weiteren diskutiert die EU ein Folgeabkommen (WTO-Dienstleistungsabkommen GATS), mit dem eine umfassende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels (einschließlich Wasserversorgung) erzielt werden soll. Damit werden auf internationaler Ebene zwei Abkommen voran getrieben, die unserer Einschätzung nach eine neue Welle der Liberalisierung des Dienstleistungssektors und damit auch der kommunalen Daseinsvorsorge zur Folge haben werden.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

Zum einen steht in den Verhandlungen zwischen der EU und den USA zur weltgrößten Freihandelszone (Transatlantic Trade and Investment Partnership = TTIP) auch die Liberalisierung von öffentlichen Dienstleistungen auf der Tagesordnung. Dabei geht es im Kernpunkt um weitere Marktöffnungen. Das Freihandelsabkommen soll neben Handelsthemen auch Regelungen zu Investitionen, Dienstleistungen, Normen und Standards umfassen und wird als wichtige Basis für eine künftige internationale Wirtschaftsordnung angesehen. Es soll auf beiden Seiten des Atlantiks hunderttausende Arbeitsplätze schaffen und das Bruttoinlandsprodukt sowohl in den USA als

Bayerischer Städtetag

Prannerstr. 7
80833 München
Telefon 089/2 90 08 70

Bayerischer Gemeindetag

Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/3 60 00 90

Bayerischer Landkreistag

Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/2 86 61 50

Bayerischer Bezirkstag

Knöbelstraße 10
80538 München
Telefon 089/2 12 38 90

2

auch in der EU steigern. Diese Prognosen sind jedoch nicht belegbar und die Erfahrung mit anderen Freihandelszonen wie etwa der NAFTA zwischen USA, Kanada und Mexiko zeigt, dass sich solche Vorhersagen nicht erfüllen.

Zum anderen läuft parallel dazu ein neuer Ansatz auf WTO-Ebene, statt multilateraler Abkommen – wie dem GATS (General Agreement on Trade in Services), in dem die im Jahr 2000 aufgenommenen Verhandlungen der sog. Doha-Runde derzeit stocken – sog. „plurilaterale Abkommen“ zu verhandeln. Die schon seit 2012 laufenden Verhandlungen über ein Plurilaterales Abkommen über Dienstleistungen sollen einen Durchbruch für eine umfassende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels erzielen.

Aus unserer Sicht ist zu befürchten, dass mit diesen weltweiten Abkommen die Erfolge der kommunalen Ebene, die z. B. bei der EU-Konzessionsrichtlinie im Wasserbereich erzielt werden konnten, nun möglicherweise auf internationaler Ebene wieder ausgehebelt werden könnten. Die Kommission könnte nämlich in der Folge argumentieren, dass sie aufgrund internationaler Verpflichtungen (so die ständige Argumentation bei den EU-Schwellenwerten im Vergaberecht, wie dem Government Procurement Agreement (GPA) auf WTO-Ebene), nun die Konzessionsrichtlinie entsprechend novellieren müsste. Bedenklich ist es überdies, dass weitere essentielle Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von diesen Abkommen betroffen sein könnten.

Außerdem lehnen wir die mit solchen Freihandelsabkommen typischerweise einhergehenden Investorenschutz- und Schiedsgerichtsklauseln ab, die es multinationalen Unternehmen erlauben wegen Benachteiligungen aller Art gegen einen Staat oder die regionale Ebene zu klagen und Schadenersatz zu fordern. Solche Benachteiligungen können sich z. B. aus Gesetzesänderungen ergeben, mit denen der Investor zum Zeitpunkt der Investition nicht rechnen musste und die seinen Gewinn schmälern.

Die EU-Kommission verhandelt die in Frage stehenden Freihandelsabkommen auf internationaler Ebene für die EU-Mitgliedstaaten. Diesen müssen dann noch das EU-Parlament und der Rat zustimmen sowie von den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert werden, bevor die Freihandelsabkommen für die EU-Organen und die Mitgliedstaaten und auch die lokale Ebene verbindlich werden. Die Abkommen haben Anwendungsvorrang vor dem EU-Sekundärrecht und dem nationalem Recht. Aus kommunaler Sicht ist es daher von höchster Bedeutung, dass durch sie das nationale und europäische Recht nicht unterlaufen oder gar die Handlungsspielräume der kommunalen Seite eingeschränkt werden.

Ausnahmeregelungen wären hier ein möglicher Weg. So ist es kürzlich bei den Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über ein Freihandelsabkommen, dem Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), zu einer politischen Einigung gekommen. Danach ist vorgesehen, dass der Vertragstext jedenfalls eine Ausnahmeregelung für Wasser enthalten solle, die die Gefahr einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft bannt. Eine solche Ausnahme sollte unserer Ansicht nach auch in das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA aufgenommen werden, und besser noch eine Ausnahme für alle öffentlichen Dienstleistungen geschaffen werden.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir sind der Bayerischen Staatsregierung sehr dankbar dafür, dass sie sich mit Erfolg dafür eingesetzt hat, den Wasserbereich von der EU-Konzessionsrichtlinie auszunehmen. Wir fürchten jedoch, dass mit dem Einlenken von EU-Binnenmarktkommissar Barnier die Gefahren für die kommunale Wasserversorgung nur kurzfristig gebannt sind und die EU-Kommission auf anderem Wege die Liberalisierung essentieller Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – einschließlich der Wasserversorgung – weiter vorantreibt.

Leider laufen die Verhandlungen über diese internationalen Abkommen hinter verschlossenen Türen, es wird keine Einsicht in Dokumente gewährt. Näheres über das Verhandlungsmandat der EU-Kommission ist nicht zu erfahren. Es ist besorgniserregend, dass den Kommunen, die ebenso wie Bund und Länder an die Vorgaben eines solchen Abkommens gebunden sind, kein Mitspracherecht bei den Verhandlungen eingeräumt wird.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, vor diesem Hintergrund bitten wir Sie herzlich darum, sich in Berlin und in Brüssel dafür einzusetzen, dass die Kernbestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge in den Verhandlungen zu diesen internationalen Abkommen ausgeklammert werden und dass das vom Grundgesetz und vom Vertrag von Lissabon geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht gewahrt bleibt.

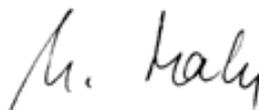
Mit freundlichen Grüßen



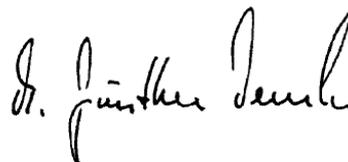
Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Jakob Kreidl
Landrat
Präsident
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER STÄDTETAG



Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident
Erster Vizepräsident
BAYERISCHER BEZIRKETAG



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

**PRESSE
INFO**

Pressemitteilung 35/2013

München, 28.11.2013

KOALITIONSVERTRAG: ÜBERWIEGEND POSITIVES FÜR DIE GEMEINDEN UND STÄDTE

Gemeindetagspräsident: Finanzielle Entlastung von Städten, Landkreisen und Gemeinden erfreulich

Der Bayerische Gemeindetag ist mit dem vorgelegten Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD zufrieden. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Der Koalitionsvertrag greift viele Forderungen des Bayerischen Gemeindetags auf und könnte zu spürbaren Entlastungen für Gemeinden, Landkreise und Städte führen. Vor allem die geplante jährliche Entlastung von 5 Milliarden Euro durch eine Reform der Eingliederungshilfe von behinderten Menschen ist hervorzuheben. Wenn hierdurch die Landkreise und Bezirke massiv entlastet werden, muss dies zu einer erheblichen Senkung der Bezirks- und Kreisumlagen in Bayern führen. Darauf werden die Gemeinden und Städte bestehen.“ Auch die angekündigte letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund ist laut Brandl ein positives Zeichen. Brandl: „Damit werden die Kommunen um 1,1 Milliarden Euro entlastet. Auch begrüßen wir, dass die neue Bundesregierung jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politiken offensiv entgegen treten will und auf die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips dring.“ Als Wermutstropfen bezeichnete Brandl allerdings fehlende Aussagen im Koalitionsvertrag zur finanziellen Förderung des Bundes beim Breitbandausbau: „Den Bürgerinnen und Bürgern 50 MBit/sec bis 2018 zu versprechen ohne Zusage, woher das Geld dafür kommen soll, ist ein großes Wagnis. Der Bund sollte keine Erwartungen wecken, die er selbst nicht erfüllen wird. Hier hoffen Bayerns Gemeinden und Städte auf die weitreichenden Zusagen des bayerischen Finanzministers.“



Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode

Bewertung aus kommunaler Sicht



Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode

Bewertung aus kommunaler Sicht vom 27. November 2013

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD greift die zentralen Belange der Kommunen und damit auch die Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf. Das gilt insbesondere für das Bekenntnis, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe zu entlasten (jährlich 5 Milliarden Euro). Hervorzuheben ist die Absicht, die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neu zu ordnen (Einnahmen- und Aufgabenverteilung der föderalen Ebenen, Länderfinanzausgleich, Altschulden, Solidaritätszuschlag). Die Große Koalition bekennt sich insbesondere zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung der Ebenen Bund, Länder und Kommunen. Dort heißt es: „Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens. Sie nehmen wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastruktur wahr. Um die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Kommunen handlungsfähig sein. Voraussetzung dafür sind auch gesunde Finanzen“.

Ein großer Teil der genannten Maßnahmen, die die Kommunen betreffen, müssen allerdings finanziell noch umgesetzt werden. Ein Erfolg für die Städte und Gemeinden wird erst dann zu erzielen sein, wenn die angesprochenen Maßnahmen in den kommenden vier Jahren auch wirklich umgesetzt werden.

Die Koalition aus CDU, CSU und SPD priorisiert u.a. folgende Maßnahmen für die laufende Legislaturperiode, die nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen:

- Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.
- Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, werden die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von sechs Milliarden Euro entlastet. Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie entsprechend des erkennbaren Bedarfs aufgestockt.
- Für die Städtebauförderung stellen wir insgesamt 600 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, um auf 700 Millionen Euro pro Jahr zu kommen.
- Der Mitteleinsatz für die Eingliederung Arbeitssuchender wird um 1,4 Milliarden Euro angehoben.

Die Kernforderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes finden sich in dem Koalitionsvertrag wieder. Dazu im Einzelnen:

1. Föderalismusreform III

„Die Koalition wird parallel eine Kommission einrichten, in der Bund und Länder vertreten sind. Dazu werden Vertreter der Kommunen einbezogen. Die Kommission wird sich mit Fragen der föderalen Finanzbeziehungen befassen und dazu Vorschläge erarbeiten. Die Kommission soll bis Ende der Legislaturperiode Ergebnisse zu den nachfolgenden Themenbereichen vorlegen: Europäischer Fiskalvertrag, Schaffung von Voraussetzungen für die Konsolidierung und die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregel in den Länderhaushalten, Einnahmen- und Eigenverantwortung der föderalen Ebenen, Reform des Länderfinanzausgleichs, der Altschulden, Finanzierungsmodalitäten und Zinslasten sowie Zukunft des Solidaritätszuschlages.“

Bewertung

Die Koalition greift die Forderung nach einer Föderalismusreform III unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände auf. Das bestehende "Kooperationsverbot" wird nicht ausdrücklich erwähnt. In einer Kommission, die umfänglich über die Einnahmen- und Aufgabenverteilung im föderalen Staat berät, wird aber das Kooperationsverbot automatisch mit beraten werden müssen.

2. Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe

„Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens. [...] Um die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Kommunen handlungsfähig sein. Voraussetzung dafür sind auch gesunde Finanzen. [...] Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen.“

Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Milliarden Euro pro Jahr.“

Bewertung

Die Koalition erkennt ausdrücklich den Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung an. Die Koalition greift eine zentrale Forderung des DStGB nach Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte auf. Durch die Einführung eines Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen jährlich um fünf Milliarden Euro von den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden. Positiv ist weiter, dass bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes eine jährliche Entlastung von 1 Milliarden

Euro für die Kommunen angekündigt wird. Hervorzuheben ist, dass im Koalitionsvertrag das Bundesteilhabegesetz als prioritäre Maßnahme behandelt wird. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass der Bund auch eine weitere Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe verhindern will.

3. Gewerbesteuer stärken – Grundsteuer reformieren

„Zum Kernbestand kommunaler Selbstverwaltung gehört eine stabile Finanzausstattung. Dies setzt voraus, dass die kommunalen Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ausreichend finanziert sind. Die Gewerbesteuer ist eine wichtige steuerliche Einnahmequelle der Kommunen. Wir wollen, dass auf der Basis des geltenden Rechts für die kommenden Jahre Planungssicherheit besteht.“

„Die Grundsteuer wird unter Beibehaltung des Hebesatzrechtes für Kommunen zeitnah modernisiert. Wir fordern die Länder auf, nach Abschluss der laufenden Prüfprozesse rasch zu einer gemeinsamen Position zu kommen. Ziel der Reform ist es, die Grundsteuer als verlässliche kommunale Einnahmequelle zu erhalten, d. h. das Aufkommen zu sichern und Rechtssicherheit herzustellen

Bewertung

Die Koalition will sich zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bekennen und spricht sich für eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung aus und folgt damit in ihrer Zielsetzung einer zentralen Forderung des DStGB. Die zentrale Bedeutung kommunaler Leistungs- und Handlungsfähigkeit wird erkannt und unterstrichen. Hervorzuheben ist, dass die Koalition ausdrücklich die Heterogenität der kommunalen Finanzsituation erkennt und zur kommunalen Finanzentlastung steht.

Die Gewerbesteuer als wichtigste kommunale Steuerquelle mit einem eigenen Hebesatzrecht bleibt unangetastet. Allerdings lässt die Formulierung im Koalitionsvertrag nicht die Absicht erkennen, dass die Gewerbesteuer weiter stabilisiert und gestärkt werden soll, vor allem nicht, wie vom DStGB gefordert, durch eine Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht.

Die Grundsteuer muss zeitnah reformiert und Rechtssicherheit hergestellt werden. Denn sonst droht perspektivisch der Wegfall der Grundsteuereinnahmen.

4. Keine Umsatzsteuerpflicht bei interkommunalen Kooperationen

Die Interkommunale Zusammenarbeit soll umsatzsteuerrechtlich nicht erschwert, sondern freigestellt werden. „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns - soweit erforderlich - EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“

Bewertung

Mit dieser Zielsetzung hat die Koalition eine zentrale steuerpolitische Reformforderung des DStGB übernommen. Die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben darf nicht behindert werden. Besonderes Augenmerk wird in der Umsetzung darauf zu richten sein, dass und wie die Umsatzsteuerbefreiung der interkommunalen Zusammenarbeit abgesichert wird, nötigenfalls auch europarechtlich.

5. Flächendeckende Breitband-Infrastruktur

„Für ein modernes Industrieland ist der flächendeckende Breitbandausbau eine Schlüsselaufgabe. Es gilt, die digitale Spaltung zwischen den urbanen Ballungszentren und ländlichen Räumen zu überwinden. Dazu wollen wir die Kommunen im Sinne einer kommunikativen Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen beim Breitbandausbau unterstützen. Um hochleistungsfähige Breitbandnetze auszubauen, bedarf es vor allem wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen im Telekommunikationsgesetz, der verstärkten Kooperation von Unternehmen, besserer Fördermöglichkeiten sowie einer guten Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Wir wollen Regionen, die nicht mindestens eine Daten-Geschwindigkeit von 2 Mbit/s haben, so schnell wie möglich erschließen. Der Breitbandausbau muss auch zukünftig in der EU förderfähig bleiben. Zudem muss es zu einer Vereinfachung der Förderung wie im Rahmen der Daseinsvorsorge im EU-Recht kommen. Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist.“

Bewertung

Die Absicht zur Schaffung wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen, um bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s zu erreichen, ist ebenso zu begrüßen, wie der vereinbarte vorrangige Ausbau unterversorgter Gebiete. Der Ansatz, die Kommunen beim Breitbandausbau in ländlichen Gebieten unterstützen zu wollen, verkennt, dass der Bund selbst gemäß Art. 87 f Abs. 1 GG im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten hat. Deshalb ist vom Bund weitaus größeres finanzielles und tatsächliches Engagement und - im Falle eines absehbaren Versagens der bisherigen Breitbandstrategie - als „Ultima Ratio“ die Schaffung eines Breitbanduniversaldienstes zu fordern.

6. Kommunale Daseinsvorsorge absichern

„Damit die Bürger eine vertiefte Integration Europas stärker akzeptieren, ist es unerlässlich, das Subsidiaritätsprinzip strikt einzuhalten. Danach wird die EU nur tätig, wenn und soweit ein Handeln der Mitgliedstaaten nicht ausreichend wäre. Aufgaben müssen dort verortet werden, wo sie am besten gelöst werden können, europäisch, national, regional oder lokal. Außerdem müssen sich Rechtsakte der EU am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. [...] Wir wollen ein bürgernahes Europa verwirklichen, das die kommunale Selbstverwaltung achtet. Die Sprachen und Kulturen in den Kommunen und Regionen tragen wesentlich zur

Vielfalt Europas bei, mit der sich die Menschen identifizieren.“ „Das Wettbewerbsprinzip des EU-Binnenmarktes, ein funktionierendes Gemeinwesen und sozialer Ausgleich müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; nur so wird eine Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihrer Regionen und Kommunen für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben müssen erhalten bleiben. Wir werden jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politiken offensiv entgegentreten. Nationale, regionale und lokale Besonderheiten in der öffentlichen Daseinsvorsorge dürfen durch europäische Politik nicht ausgehebelt werden.“

Bewertung

Starke Städte und Gemeinden sind die unverzichtbare Grundlage einer erfolgreichen Europäischen Union. Den Weg einer Stärkung der Kommunen in der EU will die Koalition fortführen und greift dabei zentrale europapolitische Forderungen des DStGB auf.

Die Kommunale Selbstverwaltung und Dienstleistungserbringung sind wiederholt durch die Überinterpretation des EU-Binnenmarktrechts erschwert und behindert worden. Die Menschen wünschen eine starke und kommunale gewährleistete Daseinsvorsorge in Europa. Dem will die Koalition Rechnung tragen.

7. Infrastrukturoffensive

„Der Bund bleibt ein verlässlicher Partner der Kommunen bei der Finanzierung des kommunalen Verkehrs. Von den Ländern erwarten wir im Gegenzug, dass sie die Mittel zweckgebunden für Verkehrswegeinvestitionen einsetzen (ÖPNV-Infrastruktur und kommunaler Straßenbau). Wir streben eine verlässliche Anschlussfinanzierung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Bundesprogramm für die Zeit nach 2019 an. Wir werden diese Frage im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beraten.“

„Einen wichtigen Beitrag für mehr Wohnbauland können nicht mehr benötigte Konversionsliegenschaften im öffentlichen Eigentum leisten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird die Kommunen auch weiterhin dabei unterstützen. So wird mit Rücksicht auf die vielen am Gemeinwohl orientierten Vorhaben der Kommunen, wie der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und einer lebendigen Stadt, eine verbilligte Abgabe von Grundstücken realisiert. So können auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks Konversionsliegenschaften verbilligt abgegeben werden. Das Gesamtvolumen ist auf höchstens 100 Millionen Euro für die nächsten vier Jahre begrenzt.“

Bewertung

Der Bund erkennt den Handlungsbedarf beim kommunalen Verkehr ausdrücklich an und steht zu seiner Finanzierungsverantwortung. Hervorzuheben ist, dass der Bund die von den Kommunen immer wieder geforderte Planungssicherheit durch eine verlässliche Anschlussfinanzierung des GVFG Bundesprogramms schaffen will und die Länder an ihre Finanzierungsverantwortung für den kommunalen Verkehr erinnert. Allerdings werden keine weiteren Aussagen zu zusätzlichen Mitteln für die kommunale Verkehrsfinanzierung getroffen. Die Ausweitung der Nutzerfinanzierung und die überjährige Bereitstellung der

Mittel ist nur im Bereich der Straßen des Bundes vorgesehen. Aus kommunaler Sicht muss im Übrigen bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auch die Fortführung der Entflechtungsmittel berücksichtigt werden.

Die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften mit dem Ziel, gemeinwohlorientierte Vorhaben der Kommunen zu fördern, ist zu begrüßen.

Zur Sicherstellung der ambulanten Gesundheitsversorgung sollen die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten Gebieten weiter verbessert werden. Dazu zählt u.a. die Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten Versorgung. Darüber hinaus soll auch in ländlichen Regionen die wohnortnahe Krankenhausversorgung insoweit gewährleistet werden, dass Krankenhäuser in strukturschwachen Regionen ihren Versorgungsauftrag wahrnehmen können.

8. Höhere finanzielle Beteiligung des Bundes bei Kindertagesbetreuung

„Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, werden die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von sechs Milliarden Euro entlastet. Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie entsprechend des erkennbaren Bedarfs aufgestockt. Bund und Länder werden zur weiteren Realisierung des Rechtsanspruchs U 3 ein drittes Investitionsprogramm auflegen. Wir wollen die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorantreiben. Ziel ist es, Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, des Fachkräfteangebots sowie der Sprachbildung zu regeln.“

Bewertung

Die Ankündigung, ein drittes Investitionsprogramm für den Krippenausbau aufzulegen ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Allerdings stehen für die Städte und Gemeinden nicht die Investitionskosten im Vordergrund, sondern eine dauerhafte höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten. Länder und Gemeinden sollen bei der Finanzierung von Kinderkrippe, Kitas, Schulen und Hochschulen in der laufenden Legislaturperiode um 6 Milliarden Euro entlastet werden. Hier bleiben die weiteren Verhandlungen abzuwarten, in welche Bereiche die Entlastungen erfolgen. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, dass, wenn die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, zusätzliche Bundesmittel entsprechend des erkennbaren Bedarfs fließen sollen.

9. Ganztagschulen flächendeckend bedarfsgerecht ausbauen

„Bildung, Wissenschaft und Forschung sind Kernanliegen der Koalition. Sie sind die Grundlage um Teilhabe, Integration und Bildungsgerechtigkeit zu verwirklichen und unseren Wohlstand auch für künftige Generationen zu erhalten. Deshalb wollen wir die Mittel für Bildung im Zusammenwirken von Bund und Ländern nochmals erhöhen. Ausbau und Qualität von Kitas und Ganztagschulen verbessern den Bildungserfolg der Kinder.“

Bewertung

Das Thema Bildung nimmt einen breiten Raum im Koalitionsvertrag ein. Bedauerlicherweise werden zwar keine Aussagen hinsichtlich der Forderung des DStGB nach einem neuen Ganztagsschulprogramm des Bundes getroffen. Allerdings gilt auch für den Schulbereich die Ankündigung, insgesamt Länder und Gemeinden um 6 Milliarden Euro entlasten zu wollen. Hier bleiben die weiteren Verhandlungen auch auf Landesebene abzuwarten, wie viele Mittel für den Bereich der Ganztagschulen zur Verfügung gestellt werden.

10. Energiewende mit Reform vorantreiben

„Die Koalition strebt eine schnelle und grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an und legt sie bis Ostern 2014 vor mit dem Ziel einer Verabschiedung im Sommer 2014, um verlässliche Rahmenbedingungen in der Energiepolitik zu schaffen.“

„Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt in einem gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor: 40 bis 45 Prozent im Jahre 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035. Auf der Basis dieser Korridore wird sich die Koalition mit den Ländern auf eine synchronisierte Planung für den Ausbau der einzelnen Erneuerbaren Energien verständigen.“

„Unser Grundsatz lautet: Das EEG ist ein Instrument zur Markteinführung von Erneuerbaren Energien. Sie sollen perspektivisch ohne Förderung am Markt bestehen. Daher wird die Koalition die Erneuerbaren Energien in den Strommarkt integrieren. Durch die Degression im EEG steigt der Anreiz zur Direktvermarktung.“

„Zudem werden wir die Entschädigungsregelung im Einspeisemanagement so verändern, dass sie verstärkt Anreize dafür setzt, die Netzsituation bei der Standortwahl von Neuanlagen besser zu berücksichtigen (Härtefallregelung).“

„In diesem Rahmen muss zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland der wirtschaftliche Betrieb notwendiger Kapazitäten konventioneller und flexibel einsetzbarer Kraftwerke in bezahlbarer Weise möglich bleiben.“

„Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren bedingen einander. Damit beides synchronläuft, sollte der Netzausbau zukünftig auf Basis des gesetzlich geregelten Ausbaupfads für Erneuerbare Energien erfolgen.“

Bewertung

Es werden wichtige Ansätze der von kommunaler Seite skizzierten Reformschritte aufgegriffen. Allerdings wird der Schwerpunkt in der kommenden Umsetzung liegen. Dies betrifft insbesondere den skizzierten Ausbaukorridor der Erneuerbaren Energien und die Verständigung mit den Ländern über die weitere Ausbauplanung. Positiv ist, dass die Koalitionäre einen Weg aufzeigen, um die Geschwindigkeit des Kostenanstiegs bei den Strompreisen zu bremsen und ankündigen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz bis zum Sommer 2014 grundlegend zu reformieren. Entsprechend der kommunalen Forderung soll die Förderung einzelner Energieträger stärker marktwirtschaftlich ausgestaltet werden,

indem Fördersätze begrenzt und die verpflichtende Direktvermarktung ausgeweitet wird. Dabei sollen auch die geforderten Anreize dafür geschaffen werden, um die Mitverantwortung der Produzenten der Erneuerbaren Energien für den Abtransport zu stärken, indem bei Neuanlagen Anreize dafür geschaffen werden, Energie dort zu produzieren, wo sie auch von den Netzen aufgenommen werden kann. Die kommunale Forderung, den wirtschaftlichen Betrieb notwendiger Kapazitäten flexibel einsetzbarer Kraftwerke sicherzustellen wurde berücksichtigt, ebenso wie die Forderung, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien künftig besser mit dem Netzausbau zu verzahnen.

11. Energieeffizienz fördern – CO-2 Gebäudesanierungsprogramm ausbauen

„Wir werden das energieeffiziente Bauen und Sanieren als entscheidenden Beitrag zur Energiewende weiter fördern und wollen dafür sorgen, dass qualitätsvolles, energiesparendes Wohnen für alle bezahlbar bleibt. Das Wirtschaftlichkeitsgebot, Technologieoffenheit und der Verzicht auf Zwangssanierungen bleiben feste Eckpunkte des Energiekonzepts.

Neue Technologien für noch mehr Gebäudeenergieeffizienz und zur Steigerung von Erzeugung und Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich werden wir weiter unterstützen. Die staatliche Förderung der Energieberatung im Gebäudebereich werden wir fortsetzen und bündeln.

Wir werden das Quartier als wichtige Handlungsebene, z.B. für dezentrale Strom- und Wärmeversorgung stärken. Das KfW-Programm zur energetischen Stadtsanierung schreiben wir fort und werben bei den Ländern für zusätzliche Finanzierungsbeiträge.

Die Senkung des Energieverbrauchs durch mehr Energieeffizienz muss als zentraler Bestandteil der Energiewende mehr Gewicht erhalten. Fortschritte bei der Energieeffizienz erfordern einen sektorübergreifenden Ansatz, der Gebäude, Industrie, Gewerbe und Haushalte umfasst und dabei Strom, Wärme und Kälte gleichermaßen in den Blick nimmt.

Aus dem Energie- und Klimafonds werden wir die Umsetzung anspruchsvoller Effizienzmaßnahmen in der Wirtschaft, durch Handwerk und Mittelstand, Kommunen und Haushalten fördern. In den Sektoren Gebäude und Verkehr erfolgt die Finanzierung ergänzend mit eigenen Instrumenten aus den zuständigen Ressorts.“

Bewertung

Der verstärkte Fokus auf die Energieeffizienz ist als weitere wichtige Säule für eine nachhaltige Energiewende notwendig. Die Förderung der Energieeffizienz, insbesondere auch durch Unterstützung neuer Technologien, wie SmartGrids und SmartMeter, ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Zur Erhöhung der Sanierungsquote ist jedoch eine finanzielle Aufstockung des CO2-Gebäudesanierungsprogrammes auf mindestens 5 Mrd. Euro/Jahr erforderlich.

12. Kommunalen Klimaschutz stärken

„Wir halten daran fest, dem Klimaschutz einen zentralen Stellenwert in der Energiepolitik zuzumessen. National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der Erneuerbare Energien und Energieeffizienz ein.“

Bewertung

Der zentrale Stellenwert des Klimaschutzes im Rahmen der Energiepolitik wird begrüßt. Jedoch ist zu dessen Umsetzung insbesondere eine ausreichende Finanzierung kommunaler Maßnahmen zum Klimaschutz, wie etwa über die Kommunalrichtlinie, notwendig.

13. Städtebauförderung nachhaltig weiterentwickeln und erhöhen

„Das Erfolgsmodell Städtebauförderung werden wir in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln. Die Bundesmittel hierfür werden wir jährlich erhöhen. Die Programme der Städtebauförderung sollen die Kommunen insbesondere beim demografischen, sozialen und ökonomischen Wandel sowie beim Klimaschutz unterstützen. Wir vereinfachen die Bündelung mit anderen Förderprogrammen. Wir stellen sicher, dass auch Kommunen in Haushaltsnotlage nicht von der Förderung ausgeschlossen sind. Wir werten das Programm Soziale Stadt auf und sichern dort analog zu den anderen Städtebauförderprogrammen den flexiblen Mitteleinsatz. Die bewährten Stadtumbauprogramme führen wir perspektivisch (unter Berücksichtigung des Solidarpakts, Korb II) zu einem einheitlichen, inhaltlich aufgewerteten und integrierten Stadtumbauprogramm zusammen.“

Bewertung

Die verbindliche Aufstockung der Städtebaufördermittel des Bundes auf 700 Mio. Euro jährlich wird begrüßt. Sowohl diese Erhöhung als auch die Fortentwicklung sowie Zusammenführung der Programme unter Einbindung der Kommunen entsprechen einer langjährigen Forderung des DStGB.

14. Einzelhandel

„Der Einzelhandel befindet sich derzeit in einem Strukturwandel. Wir werden gemeinsam mit den Unternehmen und Verbänden, den Kommunen und den Gewerkschaften eine Plattform ins Leben rufen, um neue Perspektiven für den Einzelhandel aufzuzeigen – sowohl um die Verödung unserer Innenstädte zu verhindern, als auch um die Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten.“

Bewertung

Eine Plattform zu neuen Perspektiven für den Einzelhandel in Zeiten des Strukturwandels unter Beteiligung der Kommunen wird begrüßt. Die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel und die Nahversorgung, insbesondere im ländlichen Raum, müssen jedoch in konkreter Ausfüllung des Postulats der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch den Bund abgesichert werden.

15. Zuwanderung und Asyl

„Wir wollen die Akzeptanz für die Freizügigkeit in der EU erhalten. Wir werden deshalb der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch EU-Bürger entgegenwirken. Wir erkennen die Belastung der Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben an. Besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, bestehende bzw. weiter zu entwickelnde Förderprogramme des Bundes stärker als bisher zu nutzen.“

Vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Zugangszahlen im Asylbereich setzen wir uns mit besonderem Vorrang für die Verkürzung der Bearbeitungsdauer bei den Asylverfahren ein. Die Verfahrensdauer bis zum Erstentscheid soll drei Monate nicht übersteigen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt.“

Bewertung

Vor dem Hintergrund der wachsenden Armutszuwanderung nach Deutschland ist die Ankündigung, der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen innerhalb der EU entgegenzuwirken, zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist, dass besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen stärker Zugang zu bundesfinanzierten Förderprogrammen erhalten sollen. Die Aussage, die Bearbeitungsdauer bei Asylverfahren auf drei Monate zu verkürzen, kann dazu beitragen, die steigenden Flüchtlingszahlen zu reduzieren. Zu begrüßen ist, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt werden soll. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Personenkreis nicht mehr auf Transferleistungen angewiesen ist.



Stand: November 2013



Deutscher Städte- und Gemeindebund,
Marienstraße 6, 12207 Berlin

„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“

für die Monatsausgaben der Zeitschrift
„Bayerischer Gemeindetag“



**Geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

17,80 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de